

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH;  
Windpark Obersiebenbrunn Repowering**

**TEILGUTACHTEN  
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:  
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-51

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur .....	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild .....	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	14
4.1.2	Visuelle Störungen .....	29
4.2	Sach- und Kulturgüter .....	53
4.2.1	Flächeninanspruchnahme .....	53
4.2.2	Visuelle Störungen .....	64
4.3	Landschaftsbild .....	66
4.3.1	Flächeninanspruchnahme .....	66
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	94
4.3.3	Visuelle Störungen .....	99
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	132
4.4.1	Lärm .....	132
4.4.2	Schattenwurf .....	138
4.4.3	Visuelle Störungen .....	140
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen .....	142
4.5.1	Lärm .....	142
4.5.2	Schattenwurf .....	148
4.5.3	Flächeninanspruchnahme .....	150
4.5.4	Visuelle Störungen .....	153

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt durch Repowering die Errichtung und den Betrieb des Windparks Obersiebenbrunn Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obersiebenbrunn errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung bzw. von Teilen der Zuwegung sind zusätzlich die Gemeinden Gänserndorf, Weikendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lasee betroffen.

Die 13 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Obersiebenbrunn (ENERCON E-70/E4, 2 MW) sollen rückgebaut und durch 9 moderne WEA ersetzt werden. Folgende WEA sind dabei geplant:

- 7 WEA der Type Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m
- 2 WEA der Type Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 125 bzw. 148 m

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Obersiebenbrunn Repowering eine Gesamtnennleistung von 62,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 36,4 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA zudem insbesondere:

- Abbau der bestehenden 13 WEA der Type Enercon E-70 inkl. Rückbau von nicht weiter benötigten Wegen und Kranstellflächen
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege, Kranstellflächen und Logistikflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- Umsetzung von Maßnahmen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung bzw. für die Verlegung der Netzableitung permanente Rodungen (3.800 m<sup>2</sup>) erforderlich.

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabeln im Umspannwerk Prottes sowie im Umspannwerk Lasee.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Windparkzufahrten. Sämtliche übergeordnete Straßen vor der Vorhabensgrenze sind nicht Teil des Vorhabens.

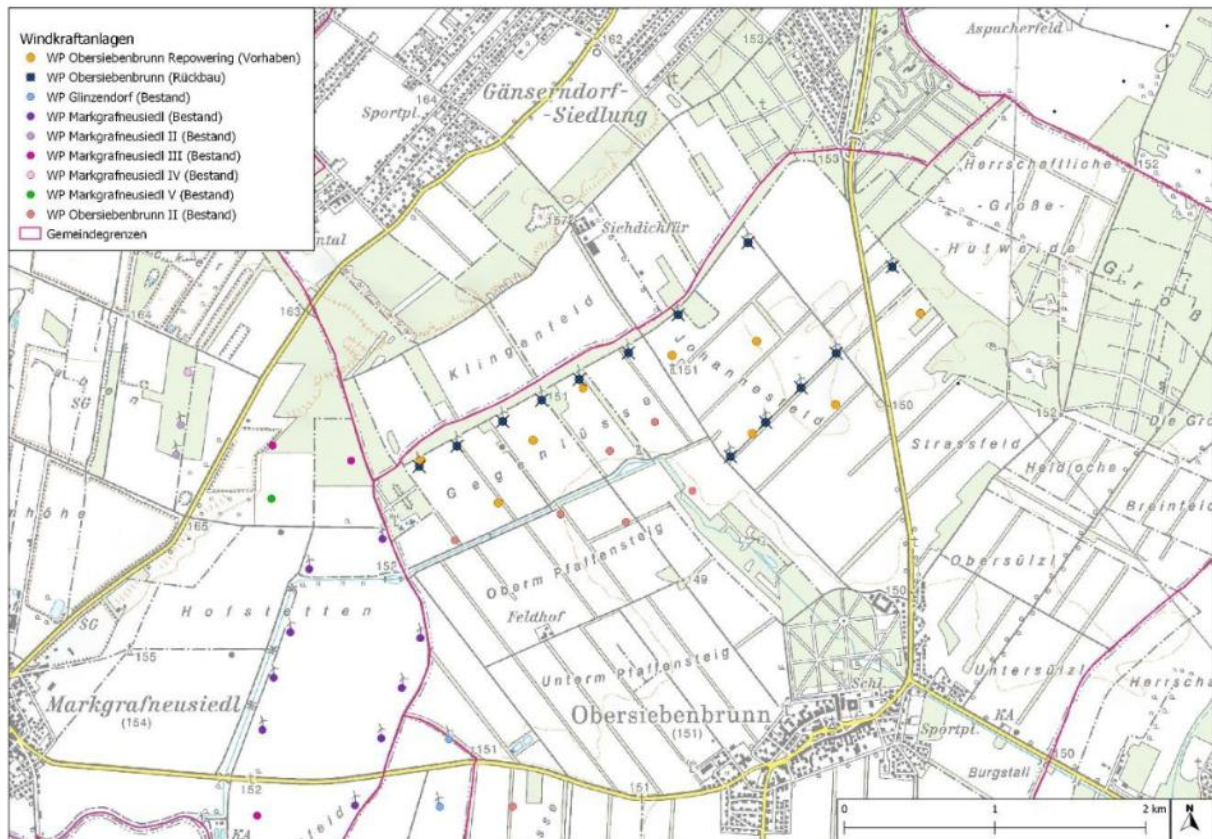


Abbildung 1: Übersichtslageplan Windpark Obersiebenbrunn Repowering sowie der Rückbauanlagen und Nachbarwindparks

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.*

*Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.*

## 2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Obersiebenbrunn aus dem Jahr 2024/2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Oktober 2025 Gutachtensgrundlage.

### Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturqueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf)

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Frohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch

Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: [https://www.oee-umweltschutz.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.oee-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

#### Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF. LGBl. Nr. 66/2015, i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

### 3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

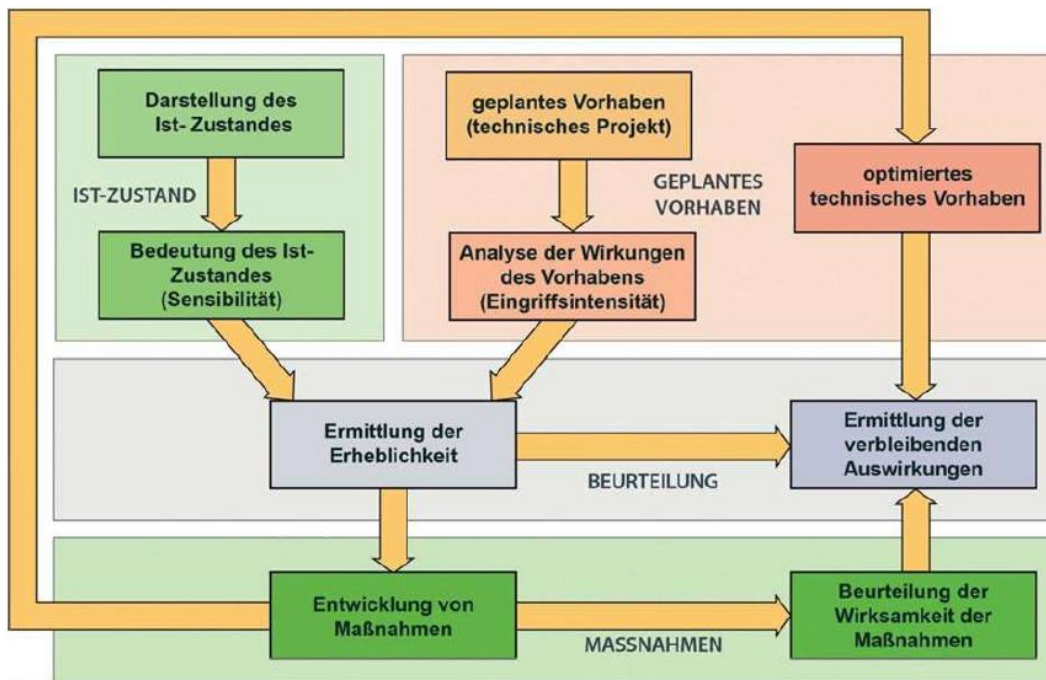


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

#### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

### Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

### Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist- Zustandes (Sensibili- tät)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblich- keit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

#### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

#### Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
<b>Verbesserung</b>	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
<b>keine / sehr gering</b>	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
<b>gering</b>	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
<b>mittel</b>	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
<b>hoch</b>	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
<b>sehr hoch</b>	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

## 4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

### 4.1 Ortsbild

#### 4.1.1 Flächeninanspruchnahme

##### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

##### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Glinzendorf	Glinzendorf	Gänserndorf
Großhofen	Großhofen	Gänserndorf
Markgrafneusiedl	Markgrafneusiedl	Gänserndorf
Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunn	Gänserndorf
Strasserfeld	Straßhof an der Nordbahn	Gänserndorf
Gänserndorf – Siedlung Süd	Gänserndorf	Gänserndorf
Untersiebenbrunn	Untersiebenbrunn	Gänserndorf

### KG Glinzendorf (PG Glinzendorf):

Glinzendorf ist eine Ortschaft mit 360 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Glinzendorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) ist Glinzendorf ein Linsenangerdorf und liegt im Marchfeld. Die Gebäude rund um den regelmäßig geformten Anger sind überwiegend geschlossen, ein- oder zweigeschossig mit einer traufständigen Verbauung. Ebenso befinden sich in der Gemeinde Zwerchhöfe, meist als Gasenfrontenhäuser mit Längslauben. An den Hintausstraßen entstanden Anfang des 19. Jahrhunderts Längs- und Querscheunen mit Satteldach in Ständerbauweise oder gemauert.

Die Filialkirche hl. Katharina ist vom Friedhof umgeben und befindet sich in der Angermittle. Der schlichte Außenbau verfügt über ein Langhaus mit gefaschten Rundbogenfenstern, einem eingezogenen Chor mit geradem Schluss, Rundbogenfenster mit frühgotischem Maßwerk sowie dem darüber liegenden kleineren achteckigen Turm mit Pyramidenhelm. Die Kirche wurde 1913 erneuert. Das dreijochige Langhaus besitzt ein Kreuzgewölbe auf flachen Wandpfeilern. Der spätromantische tonnengewölbte Chor verfügt über eine dreiteilige Orgelempore auf toskanischen Säulen. Im Norden befindet sich die barocke tonnengewölbte Sakristei, welche leicht erhöht ist und worunter sich die Gruft befindet. Der klassizistische Hochaltar wird durch das Altarbild der Vermählung der hl. Katharina ergänzt.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den nördlichen und südlichen Ortsrändern zu finden.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.gv.at](http://www.bda.gv.at)

10318	Glinzendorf	06206 Glinzendorf	Kath. Filialkirche hl. Katharina	Im Anger 3 , 2280 Glinzendorf	116/1
-------	-------------	-------------------	----------------------------------	-------------------------------	-------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>1</sup>

- Kath. Filialkirche hl. Katharina (im Anger 3): Die katholische Filialkirche hl. Katharina hat ein im Kern romantisches Langhaus aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und wurde im 17. Jahrhundert barockisiert.

<sup>1</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Glinzendorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Glinzendorf)

Fotodokumentation:



Filialkirche Heilige Katharina



Glinzendorf Ortskern

Abbildung 3: Fotodokumentation Glinzendorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

**KG Großhofen (PG Großhofen)**

Großhofen ist eine Ortschaft mit 100 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großhofen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) handelt es sich bei der Ortschaft Großhofen um ein Längsangerdorf im zentralen Marchfeld. Die nördliche Randstraße ist locker verbaut, während die südliche Randstraße geschlossen, eingeschossig sowie traufständig gebildet ist. Die Zwerchhöfe findet man meist als Gassenfrontenhäuser und zum Teil mit Längslauben vor.

Die Ortskapelle hl. Laurentius befindet sich in der Angermitte und ist mit einer schlichten Fassadengliederung, Ovalfenster, einem, über einem schmal umlaufenden Gesims, geschwungenen Giebel sowie einem geradem Chorschluss und einem kleinen Glockentürmchen ausgestattet. Die weitere Ausstattung ist einfach gehalten.

Ein kleines Siedlungserweiterungsgebiet ohne besondere regionaltypische Eigenheiten ist am südlichen Ortsrand zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.gv.at](http://www.bda.gv.at)

10725	Großhofen	06208 Großhofen	Ortskapelle hl. Laurentius	Großhofen 5 , 2282 Großhofen (gegenüber)	1
-------	-----------	-----------------	----------------------------	--	---

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>2</sup>

- Ortskapelle hl. Laurentius (gegenüber Großhofen 5): Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtete Ortskapelle hl. Laurentius am Anger von Großhofen hat eine schlicht gegliederte Fassade, Ovalfenster, ein über schmal umlaufendes Gesims geschwungenen Giebel, einen geraden Chorschluss und einen kleinen Glockenturm. Sie ist einfach ausgestattet und beherbergt ein Bild des hl. Laurentius aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Laurentius

Abbildung 4: Fotodokumentation Großhofen (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Markgrafneusiedl (PG Markgrafneusiedl)**

Markgrafneusiedl ist eine Ortschaft mit 921 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Markgrafneusiedl im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Markgrafneusiedl ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Marchfeld, das 1231 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der Anger ist teilweise verbaut; die Randstraßen zeigen geschlossene, ein- und zweigeschossige, überwiegend traufständige Verbauung. Die Zwerchhöfe sind meist Gassenfrontenhäuser und vereinzelt mit Längslauben.

<sup>2</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Gro%C3%9Fhofen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fhofen)

Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt steht in nicht erhöhter Lage an der nördlichen Hintausstraße. Die große, im Kern gotische Kirche wird vom Friedhof umgeben.

Im Norden, Süden und Westen der Ortschaft befinden sich moderne Siedlungserweiterungen ohne regionstypischen Kern. Im Norden befinden sich außerdem mehrere Abbauflächen (Materialgewinnungsstätten samt dazugehöriger Deponie) und ein kleines Betriebsgebiet.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

246008	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Gedenktafel an der Hausfassade des Pfarrhofs	Altes Dorf 12 , 2282 Markgrafneusiedl (bei)	179
10349	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Haupthaus des Kerphenhofes (ehem. Meierhof der Dominikaner)	Altes Dorf 50 , 2282 Markgrafneusiedl	32
10347	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Bischof Mayer-Platz 1 , 2282 Markgrafneusiedl (gegenüber)	156
10348	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Kirchenruine hl. Martin	Napoleongasse 2 , 2282 Markgrafneusiedl (bei)	262

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>3</sup>

- Gedenktafel an der Hausfassade des ehemaligen Pfarrhofs (neben Altes Dorf 9): Tafel zum Gedenken an das Hauptquartier Erzherzog Karls, das sich Ende Mai/ Anfang Juni 1809 (zwischen den Schlachten von Aspern und Wagram) in Markgrafneusiedl befand.
- Haupthaus des Kerphenhofes (ehemaliger Meierhof der Dominikaner) (Altes Dorf 50): Das Haupthaus des Kerphenhofes, ein ehemaliger Meierhof der Dominikaner, ist ein mächtiger zweigeschoßiger Bau aus dem 17. Jahrhundert mit mittelalterlichem Kern.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (gegenüber Bischof Mayer-Platz 1): Die im Kern gotische Kirche mit Friedhof wurde 1753 barockisiert.
- Kirchenruine hl. Martin (bei Napoleongasse 2): Die ehemalige Wehrkirche wurde Ende des 12. Jahrhunderts errichtet. Noch 1574 wurde sie als Wallfahrtskirche genannt, aber bereits 1683 urkundlich als Ruine erwähnt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>4</sup>

- Museumstraße: Die einseitige 70 Meter lange Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand.

<sup>3</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Markgrafneusiedl](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Markgrafneusiedl)

<sup>4</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Markgrafneusiedl](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Markgrafneusiedl)

### Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt



Kirchenruine hl. Martin

Abbildung 5: Fotodokumentation Markgrafneusiedl (Quelle: eigene Aufnahmen)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Obersiebenbrunn (PG Obersiebenbrunn)**

Obersiebenbrunn ist eine Ortschaft mit 1753 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Obersiebenbrunn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Obersiebenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf im nördlichen Marchfeld, das 1150 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der große, leicht gekrümmte Anger ist überwiegend zweizeilig verbaut. Beim östlichen Ortsausgang schließen das Schloss und dessen Wirtschaftsgebäude den Linsenanger ab. Die Randstraßen der Ortschaft sind mit ein- oder zweigeschossiger, traufständiger Verbauung gesäumt. Die Verbauung besteht aus Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäusern mit Längslauben. An den Hintausgassen befinden sich außerdem Quer- und T-Scheunen mit Satteldach.

Die kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt steht in der Angermitte. Der große einheitliche Barockbau wurde in der ersten Hälfte des 18. Jhdts erbaut.

Das Schloss Obersiebenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein mächtiger 2geschossiger Vierflügelbau in einem weitläufigen ummauerten Areal. Das Schloss Obersiebenbrunn liegt ca. 200 m nordöstl. der Pfarrkirche am nordöstl. Ortsrand, wo es den S-Teil einer ausgedehnten Parkanlage bestimmt.

Die ehemalige barocke Parkanlage nördlich des Schlosses, ein großer Jagdпарк, ist in ihrer Anlage vollständig erhalten. Es ist eine der wichtigsten barocken Parkanlagen in Österreich und ist als solche als Gartendenkmal und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der seit einigen Jahren für die Öffentlichkeit gesperrte Schlosspark Obersiebenbrunn konnte für die Besucherinnen und Besuchern wieder zugänglich gemacht werden.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

10812	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Gartenpavillon des Schlosses Obersiebenbrunn		357
10355	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Aufnahmegebäude Siebenbrunn-Leopoldsdorf	Am Bahnhof 1 , 2283 Obersiebenbrunn	613
58721	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Wasserstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf	Am Bahnhof 3 , 2283 Obersiebenbrunn	611
10351	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Pfarrhof	Hauptplatz 12 , 2283 Obersiebenbrunn	341
10810	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. Gärtnerhaus des Schlosses Obersiebenbrunn	Hauptstraße 6 , 2283 Obersiebenbrunn	350/4
10811	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Schüttkasten	Hauptstraße 6 , 2283 Obersiebenbrunn (bei)	355/1
10809	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses mit Hungerturm	In den Stübeln 60 , 2283 Obersiebenbrunn	1
10353	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Ehem. barocker Jagdpark im Schlosspark Obersiebenbrunn	Marktplatz 1 , 2283 Obersiebenbrunn	352/1, 355/1, 1, 349, 350/2, 358/1, 358/2, 358/3
10352	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Schloss Obersiebenbrunn	Marktplatz 1 , 2283 Obersiebenbrunn	351
60655	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Sog. Priesterhaus	Marktplatz 1 , 2283 Obersiebenbrunn (bei)	1, 349
10350	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Marktplatz 2 , 2283 Obersiebenbrunn (bei)	343
46127	Obersiebenbrunn	06217 Obersiebenbrunn	Hausberg Oder Burgstall	Oder Burgstall 2283 Obersiebenbrunn	692/1, 692/2, 693, 694

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>5</sup>

- Aufnahmegebäude Siebenbrunn-Leopoldsdorf (Am Bahnhof 1): Schlichter Bau aus dem Jahr 1909 mit Rohziegelmauerwerk.
- Wasserstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf (Am Bahnhof 3): Wasserstation im Bereich des Bahnhofs Siebenbrunn-Leopoldsdorf.
- Pfarrhof (Hauptplatz 12): Zweigeschoßiger Barockbau aus dem frühen 18. Jahrhundert.
- Wohnhaus, Ehem. Gärtnerhaus des Schlosses Obersiebenbrunn (Hauptstraße 6): Ehemaliges Gärtnerhaus im Südosten des Schlosses.
- Schüttkasten (bei Hauptstraße 6): Der Schüttkasten stammt aus dem 18. Jahrhundert und wurde östlich des Schlosses errichtet.
- Schloss Obersiebenbrunn (Marktplatz 1): Ein mächtiger Vierflügelbau, der im 17. Jahrhundert barock erweitert und umgebaut wurde.
- Ehem. barocker Jagdpark im Schlosspark Obersiebenbrunn (Marktplatz 1): Eine barocke Gartenanlage mit sternförmig geführten Alleen und ehemaligen Wasserbassins. Siehe auch Schlosspark Obersiebenbrunn.
- Sog. Priesterhaus (bei Marktplatz 1): Ein zweigeschoßiges Gebäude aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit schlichter Fassadengliederung und josephinischen Fenstergittern an der Südwestecke des Schlossareals.

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Obersiebenbrunn](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Obersiebenbrunn)

- Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt (bei Marktplatz 2): Eine große Barockkirche, die von 1722 bis 1724 erbaut wurde.
- Hausberg Öder Burgstall (Öder Burgstall): Rundling mit einem Plattformdurchmesser von 35 m östlich des Ortes.
- Gartenpavillon des Schlosses Obersiebenbrunn: Der barocke Bau wurde von Johann Lucas von Hildebrandt entworfen und 1728 im Zentrum eines Jagdsterns errichtet.
- Ehem. Wirtschaftsgebäude des Schlosses mit Hungerturm (In der Stübeln 60): Ein langgestrecktes, überwiegend eingeschößiges Gebäude im Westen des Schlosses.

#### Fotodokumentation:



Schloss Obersiebenbrunn



Blick auf die L9 im Ortsgebiet, Kirchenturm im Hintergrund



Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Abbildung 6: Fotodokumentation Obersiebenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

## KG Straßerfeld (PG Strasshof an der Nordbahn)

Straßerfeld ist eine Marktgemeinde mit 12.202 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Strasshof an der Nordbahn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Strasshof an der Nordbahn ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Mehrstraßendorf im südlichen Marchfeld, welches 1280 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Strasshof ist als Eisenbahnsiedlung ab der Mitte des 19. Jahrhunderts neu entstanden. Die ältere zeitliche Anlage südlich des Bahnhofes ist z.T. geschlossen, eingeschossig und traufständig mit Kleinhäusern verbaut. Östlich davon findet sich die weitläufige Meierhofanlage. Rasterförmige Erweiterungen gibt es nach Süden, Osten und Norden. Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Antonius von Padua, ein niedriger, schlichter Bau mit hohem, campanileartigem N-Turm, befindet sich in der Ortsmitte.

Straßerfeld orientiert sich in West-Ost Richtung rund 6 km entlang der Bundesstraße B8. Die Ortschaft ist, auf Grund der Nähe zur Bundeshauptstadt Wien, durch starke Urbanisierungsprozesse beeinflusst. Geprägt wurde die Geschichte Strasshofs vor allem durch den einst größten Verschubbahnhof Österreichs (125 Gleise), der von 1908 bis 1959 bestand. Erhalten ist davon noch das alte Gleisen, in dem das Eisenbahnmuseum untergebracht ist. 1838 wurden bei der Verlängerung der Nordbahn auf dem Gebiet der Katastralgemeinde Straßerfeld Bahnwärterhäuser errichtet. Doch erst mit der Inbetriebnahme des Verschubbahnhofes (1908) setzte eine rege Bautätigkeit ein. Ein Erschließungsplan des tschechischen Investors Ludwig (Ludvik) Odstrčil sah vor, den Ort nach dem Vorbild der englischen Gartenstädte (Vorortesiedlungen) zu strukturieren. Er sollte die Arbeiter eines an der Nordbahn geplanten Industriegebiets beherbergen. Das Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie machte dieses Vorhaben zunichte. Da jedoch die Parzellierung bereits erfolgt war, kam es zu einer unorganisierten Besiedelung des Areals mit dem Ergebnis, dass erst nach dem Zweiten Weltkrieg langsam ein geschlossenes Siedlungsgebiet entstand. Bis heute wirkt sich dies durch das Fehlen eines Ortszentrums aus.

Das Wohngebiet ist rasterförmig erschlossen und besteht zumeist aus Einfamilienhäusern. Innerhalb der großen Siedlungsflächen sind etliche Bebauungslücken zu finden. Im Süden und Norden der Ortschaft grenzen große Waldflächen an die Ortschaft an. Mehrere größere und kleinere Betriebsflächen befinden sich im Ortsgebiet. Im Westen der Ortschaft liegt ein größeres Betriebsgebiet.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

50670	Strasshof an der Nordbahn	06024 Straßerfeld	Wohnhäuser/Personalwohnhäuser Straßhof	Bahnhofplatz 18 , 2231 Strasshof an der Nordbahn	.70, .71, .74, .75, .76
10685	Strasshof an der Nordbahn	06024 Straßerfeld	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua	Pestalozzistraße 62 (Pfarrhof) , 2231 Strasshof an der Nordbahn	48/470, .236, .676
10686	Strasshof an der Nordbahn	06024 Straßerfeld	Ehem. Zugförderungsstelle Silberwald/Heizhausanlage, Eisenbahnmuseum	Sillerstraße 123 , 2231 Strasshof an der Nordbahn	31/70, 31/73, 28/307, 28/308, 28/311, 28/312, 28/317, 28/318, 28/321, 28/322, 28/328, 31/15, 31/16, 31/42, 31/65, 31/44, 31/248, 28/3, .222, 28/2, 28/8, 28/9, 28/315, 28/316, 28/319, 28/325, 29/4, 29/5, 29/110, 29/113, 31/8, 31/9, 31/19, 31/20, 31/23, 31/24, 31/28, 31/31, 31/32, 31/35, 31/36, 31/39, 31/43, 31/50, 31/51, 31/57, 31/58, 31/61, 31/62, 31/66, 31/69, 31/74, 31/80, .393, .548, .550, .558, 31/240, 31/27

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>6</sup>

- Wohnhäuser (Bahnhofplatz 18): Weitläufige Anlage mit Rohziegelbauten aus dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts
- Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua (Pestalozzistraße 62 (Pfarrhof)): Ein niedriger, schlichter Sakralbau, der von 1923 bis 1925 errichtet wurde.
- Fußgängersteg (westlich Sillerstraße 123): Eisenkonstruktion
- Ehem. Zuförderungsstelle Silberwald/Heizhausanlage, Eisenbahnmuseum (Sillerstraße 123): Eine Stahlbetonhalle mit Stahlfachwerkbändern über 10 Gleisen, die um 1943/44 bis 1947 errichtet wurde.

#### Fotodokumentation:



Pfarrkirche Strasshof an der Nordbahn

Abbildung 7: Fotodokumentation Straßerfeld (Quelle: eigene Aufnahmen)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen Siedlungsraum mit überwiegend universellen Bebauungsstrukturen ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Da nur sehr untergeordnet historisch gewachsene Kernbereiche vorhanden sind, die Siedlungsstruktur vor allem durch universelle Wohngebiete mit rasterförmiger Erschließung geprägt ist und die Bebauungsstrukturen wenig identitätsstiftend sind, wird die Sensibilität mit **gering** eingestuft.

#### **KG Gänserndorf – Siedlung Süd (PG Gänserndorf)**

Der Ortsteil Gänserndorf Süd ist Teil der Stadtgemeinde Gänserndorf. Gänserndorf ist eine Stadt mit 12.285 Einwohnern (Stand: 1. Jänner 2025) im Marchfeld in Niederösterreich und Sitz der Bezirkshauptmannschaft des gleichnamigen Bezirkes.

Der dem Windpark am nächsten liegende Ortsteil Gänserndorf Süd, welcher zum Großteil aus Siedlungen, welche zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründet wurden, entstand, besteht hauptsächlich aus einzelnen Einfamilienhaussiedlungen mit enormen Siedlungslücken. Der Ortsteil grenzt im Norden direkt an Strasshof an, wodurch sich der Eindruck der Zusammengehörigkeit ergibt. Im Süden

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Strasshof\\_an\\_der\\_Nordbahn](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Strasshof_an_der_Nordbahn)

grenzen einige Waldflächen an die Siedlungen an, wodurch das Landschaftsbild eine gewisse Strukturierung erfährt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Stadtgemeinde Gänserndorf folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.gv.at](http://www.bda.gv.at)

110881	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Wasserpumpenanlage		1163
113307	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Ehem. Synagoge	Bahnstraße 60 , 2230 Gänserndorf	711
11039	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Hauptschule I und II	Eichamtstraße 4 , 2230 Gänserndorf	791
113308	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Ehem. Rabbinerhaus	Eichamtstraße 51 , 2230 Gänserndorf	711
10635	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Jüdischer Friedhof	Hofstetten 2 , 2230 Gänserndorf (südwestlich)	1651/1
10244	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Kath. Pfarrkirche hl. Schutzengel	Kirchenplatz 1 , 2230 Gänserndorf	1
10638	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Figurenbildstock Pietà	Kirchenplatz 10 , 2230 Gänserndorf (bei)	1
10637	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Aufnahmegebäude Gänserndorf	Nordbahnstraße 1 , 2230 Gänserndorf	2414/17
10245	Gänserndorf	06006 Gänserndorf	Rathaus, ehem. Schloss	Rathausplatz 1 , 2230 Gänserndorf	2678

Im ggst. Ortsteil Gänserndorf Süd befinden sich keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Rathaus Gänserndorf (eigene Aufnahme)



Gänserndorf-Süd (Quelle: <https://www.google.com/maps>)

Abbildung 8: Fotodokumentation Gänserndorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen Siedlungsraum mit überwiegend universellen Bebauungsstrukturen ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Da keine historisch gewachsenen Kernbereiche vorhanden sind, die Siedlungsstruktur vor allem durch universelle Wohngebiete mit rasterförmiger Erschließung geprägt ist und die Bebauungsstrukturen wenig identitätsstiftend sind, wird die Sensibilität mit **gering** eingestuft.

## KG Untersiebenbrunn (PG Untersiebenbrunn)

Untersiebenbrunn ist eine Ortschaft mit 1795 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Untersiebenbrunn im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Untersiebenbrunn ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitstraßendorf und liegt an einer Geländestufe des Wagrams im nordöstlichen Marchfeld. Um die Pfarrkirche hl. Veit verläuft ein Ringwall, der zur Abwehr diente. Das ursprünglich einzeilige Dorf wurde 1115 urkundlich das erste Mal erwähnt und später nach Norden breitenangerartig erweitert. Die Angerrandverbauung ist locker, ansonsten allerdings großteils geschlossen und meist mit traufständiger Verbauung. Es handelt sich um Zwerchhöfe und meist Gassenfrontenhäuser.

Die Pfarrkirche hl. Veit steht in erhöhter Lage auf einer Terrasse im Norden des Ortes; sie wird vom Friedhof umgeben. Die im Kern mittelalterliche Barockkirche ist weithin sichtbar.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Im Nordosten der Ortschaft finden sich außerdem Abbauhalden mit Baggerseen. Im Nordwesten der Ortschaft befindet sich zudem ein Bauland mit Betriebsnutzung.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

10295	Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Bildstock		396/5
10294	Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Kirchhof	Kirchengasse 10 , 2284 Untersiebenbrunn	252/1
10293	Untersiebenbrunn	06313 Untersiebenbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Veit	Kirchengasse 8 , 2284 Untersiebenbrunn (bei)	252/2

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>7</sup>

- Kirchhof (Kirchengasse 10): Friedhof mit Resten einer Wehrmauer und Grabsteinen teilweise aus Barock und Biedermeier.
- Kath. Pfarrkirche hl. Veit (Kirchengasse 8): Die in erhöhter Lage errichtete Kirche ist von einem Friedhof mit Mauer umgeben. Die barocke Kirche wurde 1710 anstelle einer mittelalterlichen Wehrkirche, die zuvor großteils abgetragen wurde, errichtet.
- Bildstock: Ein Tabernakelbildstock östlich der Ortschaft.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>8</sup>

- Am Mühlberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante, ursprünglich am nördlichen Ortsrand, heute mitten im Siedlungsgebiet. Auf 80 Metern Länge befinden sich zwölf Keller in Schildmauerform, überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nordöstlichen Hintaus des ursprünglichen Ortsgebiets, heute umgeben von neuerem Siedlungsgebiet. Auf 100 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, darunter auch Um- oder Neubauten und Bauten, die

<sup>7</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Untersiebenbrunn](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Untersiebenbrunn)

<sup>8</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Untersiebenbrunn](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Untersiebenbrunn)

keine Keller sind. Von den sieben traditionellen Kellern sind sechs in Schildmauerform und fast alle erneuerungsbedürftig.

#### Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Veit



Gemeindeamt, Hauptstraße 16

Abbildung 9: Fotodokumentation Untersiebenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **Zusammenfassung:**

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

**Gutachten:**

**Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

**Auflagen:**

-

## 4.1.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

### Gutachten:

#### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 17: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	mäßig
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.04.00-01 Foto- und Visualisierungspunkte und Visualisierungen und C.02.05.00-01 Plan Sichtbarkeitsanalyse,).

### **KG Glinzendorf**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Filialkirche hl Katharina steht in nicht erhöhter Lage in der Angermittle im bebauten Ortsgebiet. Die Kirche wird vom Friedhof und in Folge von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,5 km), die Lage im bebauten Ortsbereich, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Großhofen**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Ortskapelle hl. Laurentius steht in nicht erhöhter Lage im Ortskern in der Angermittle im bebauten Ortsgebiet und ist bereichsweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind.

4,5 km), den niedrigen Bau der Kapelle, die Lage im bebauten Ortsbereich und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### KG Markgrafneusiedl

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage MARK 01 zeigt den Blick vom östlichen Siedlungsrand von Markgrafneusiedl in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-01 ca. 3.000 m).

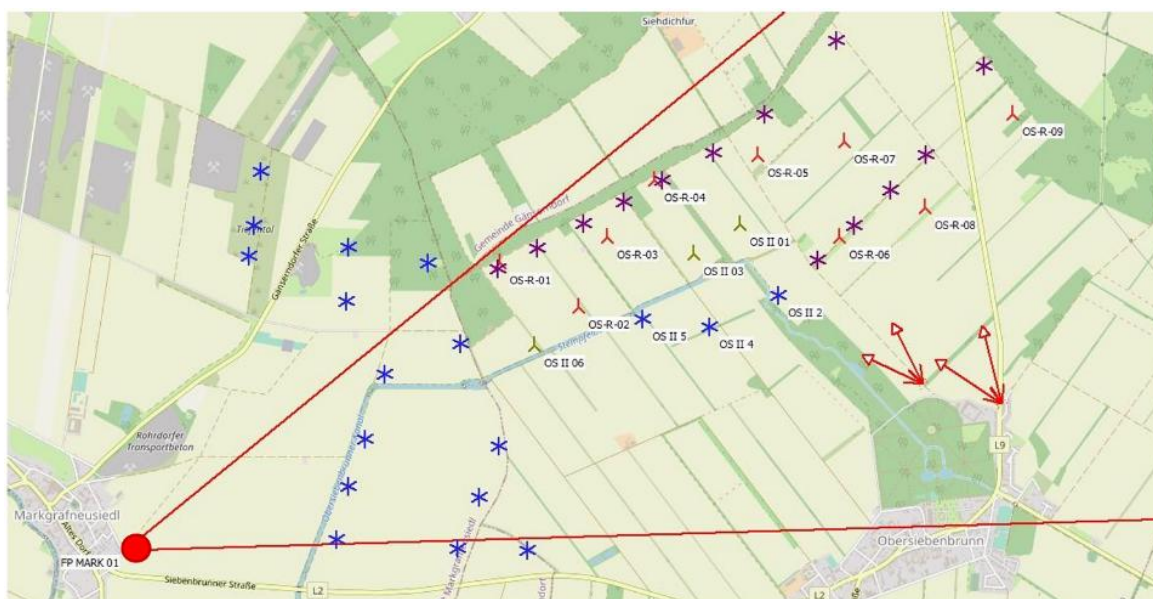




Abbildung 10 Fotomontage MARK01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (inkl. weiterer genehmigter/geplanter WKA) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage MARK-O 01 zeigt den Blick vom westlichen Siedlungsrand von Markgrafneusiedl in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-01 ca. 4.100 m).

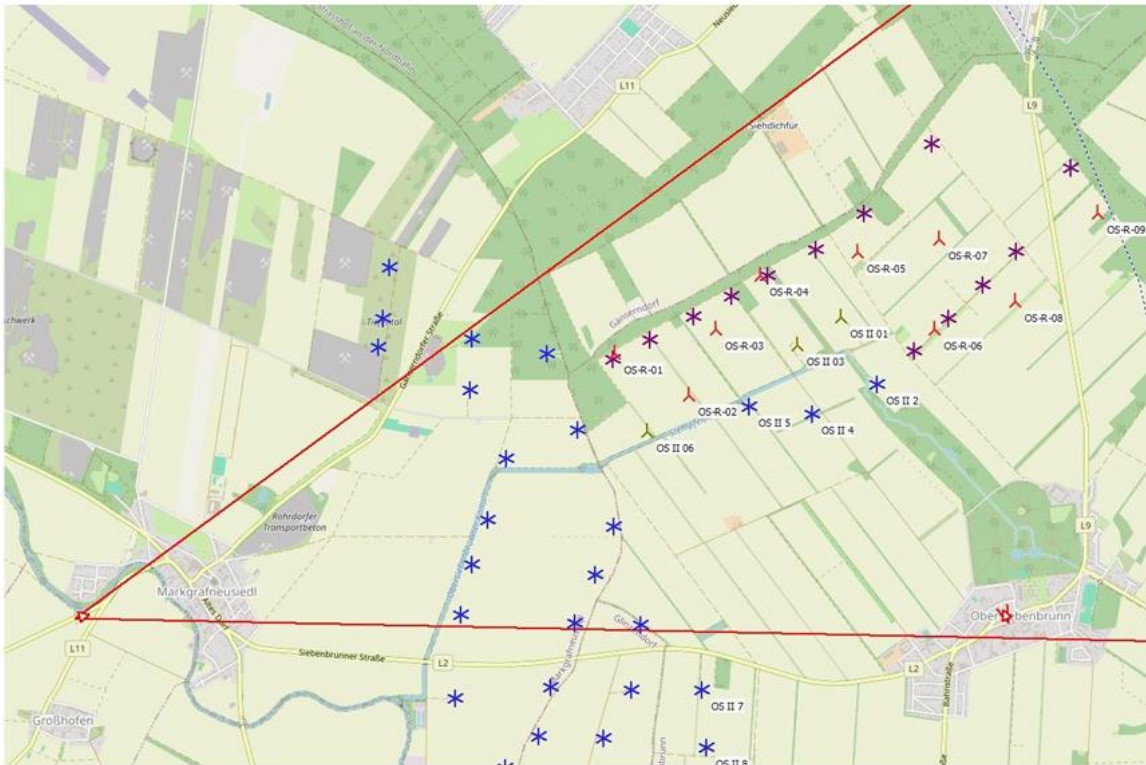




Abbildung 11 Fotomontage MARK-O 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (inkl. weiterer genehmigter/geplanter WKA) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt steht in nicht erhöhter Lage an der nördlichen Hintausstraße im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,0 km), die Lage im bebauten Ortsbereich und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen

### **KG Obersiebenbrunn**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen

vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage OBER01-01 zeigt den Blick vom nordöstlichen Siedlungsrand von Obersiebenbrunn im Übergangsbereich von der Nahwirk- und Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-08 ca. 1.300 m).

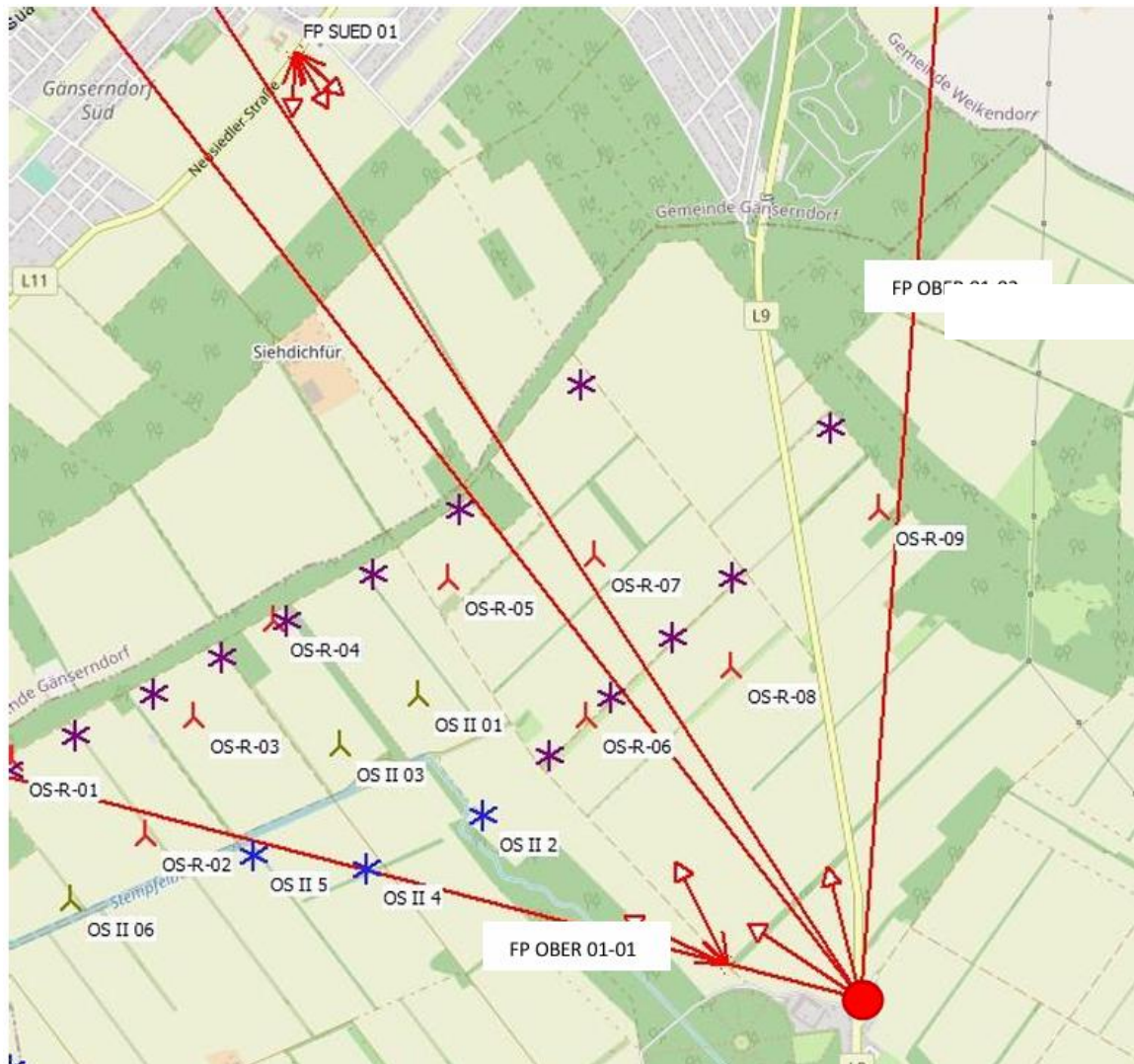




Abbildung 12 Fotomontage OBER01-01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (inkl. weiterer genehmigter/geplanter WKA) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage OBER01-02 zeigt den Blick vom nordöstlichen Siedlungsrand von Obersiebenbrunn im Übergangsbereich von der Nahwirk- und Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-08 ca. 1.300 m).

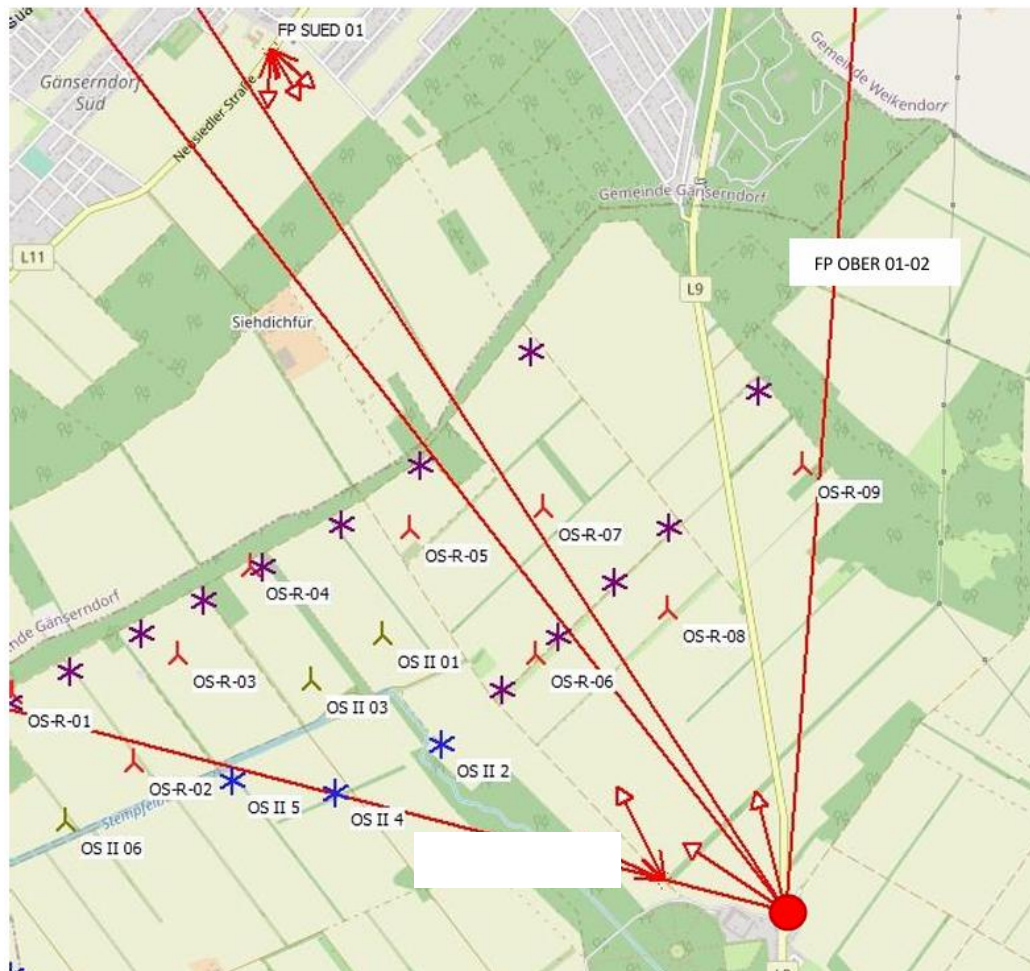




Abbildung 13 Fotomontage OBER01-02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage OBER-K 02 zeigt den Blick von der Ortsmitte von Obersiebenbrunn in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-06 ca. 1.800 m).

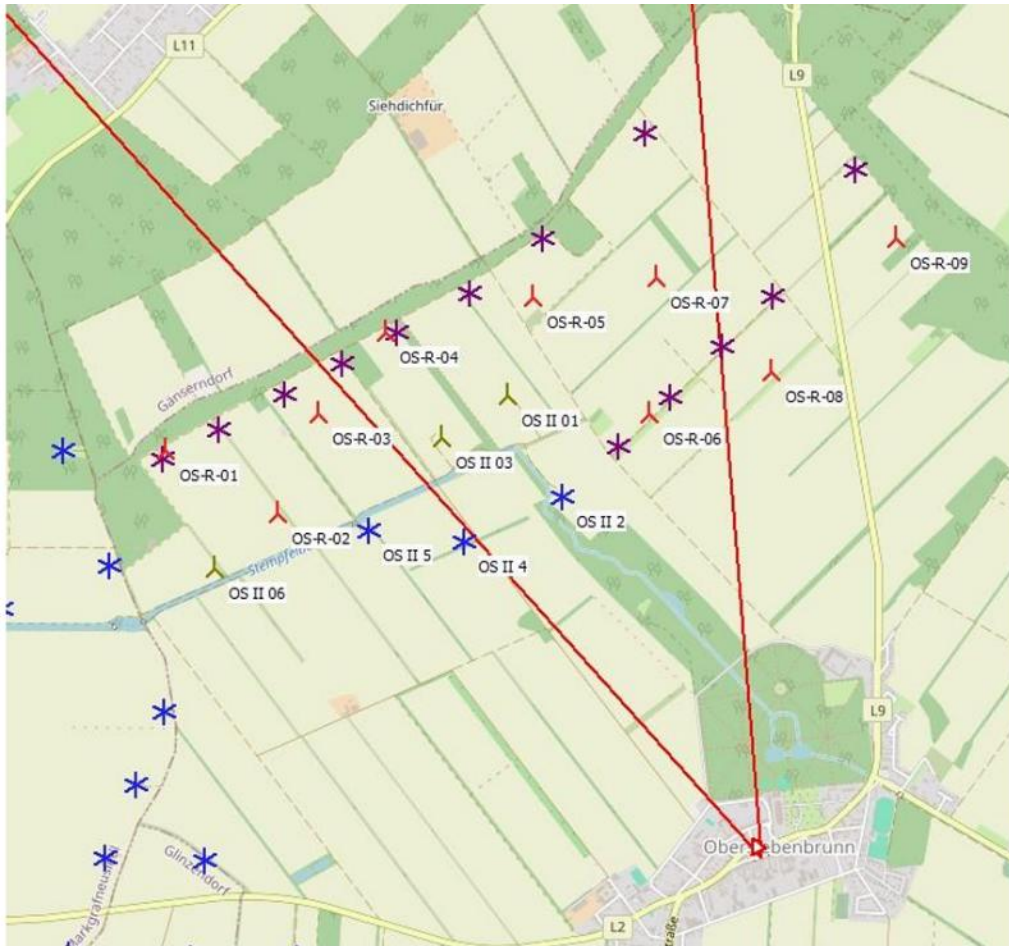




Abbildung 14 Fotomontage OBER-K 02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.2.4.0-1)

Die nachfolgende Fotomontage OBER-O 01 zeigt den Blick südlich des Siedlungsgebiets von Obersiebenbrunn in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-06 ca. 3.400 m).

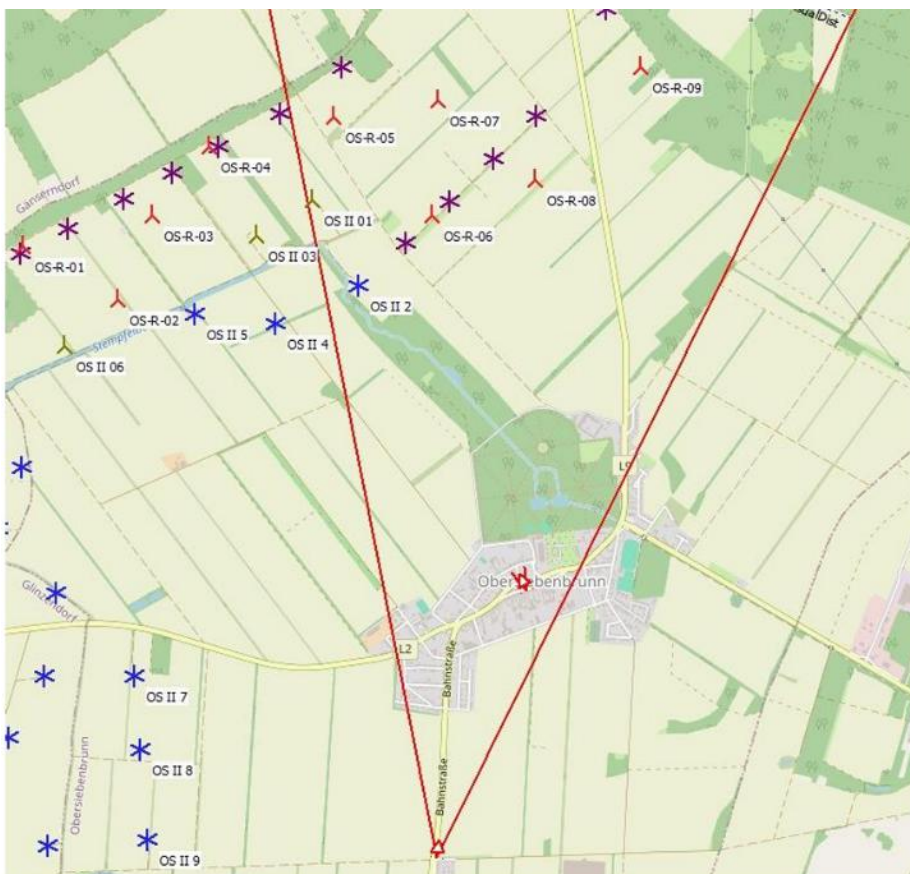




Abbildung 15 Fotomontage OBER-O 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (inkl. weiterer genehmigter/geplanter WKA) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die Pfarrkirche steht in nicht erhöhter Lage im Ortskern am Hauptplatz und ist von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,9 km), die Lage im bebauten Ortsbereich, den umgebenden Gehölzbestand und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im

Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Das Schloss Obersiebenbrunn steht in nicht erhöhter Lage am nordöstlichen Ortsrand. Nördlich grenzt der Schlosspark mit seinem großflächigen Gehölzbestand an. Die Wahrnehmung des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km), den umgebenden Gehölzbestand und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die bereichsweisen Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen

### **KG Strasserhof an der Nordbahn**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind in den südlichen Siedlungsbereichen Sichtbeziehungen zu erwarten. In den nördlichen Bereichen überwiegen Sichtverschattungen. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortsgebiet aus aufgrund der Bebauung und der Gehölzbestände stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Pfarrkirche steht in nicht erhöhter Lage und ist von Gehölzbeständen und einem südlich angrenzenden Waldbereich umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km), die umgebenden Gehölzbereiche und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die bereichsweisen Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer sehr geringen Eingriffserheblichkeit und von **sehr geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen

### **KG Gänserndorf – Siedlung Süd (PG Gänserndorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,25 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens. Dabei wird lediglich die Sichtbeziehung zwischen der Siedlung Gänserndorf Süd und den geplanten WKA bewertet und nicht das Ortsgebiet der Stadt Gänserndorf.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Siedlungsbereich aus aufgrund der Bebauung und der Gehölzbestände stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Siedlungsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage SUED 01 (SUED 01-1, SUED 01-2, SUED 01-3), zeigt den Blick vom südlichen Siedlungsrand von Gänserndorf Süd in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-05 ca. 2.100 m).

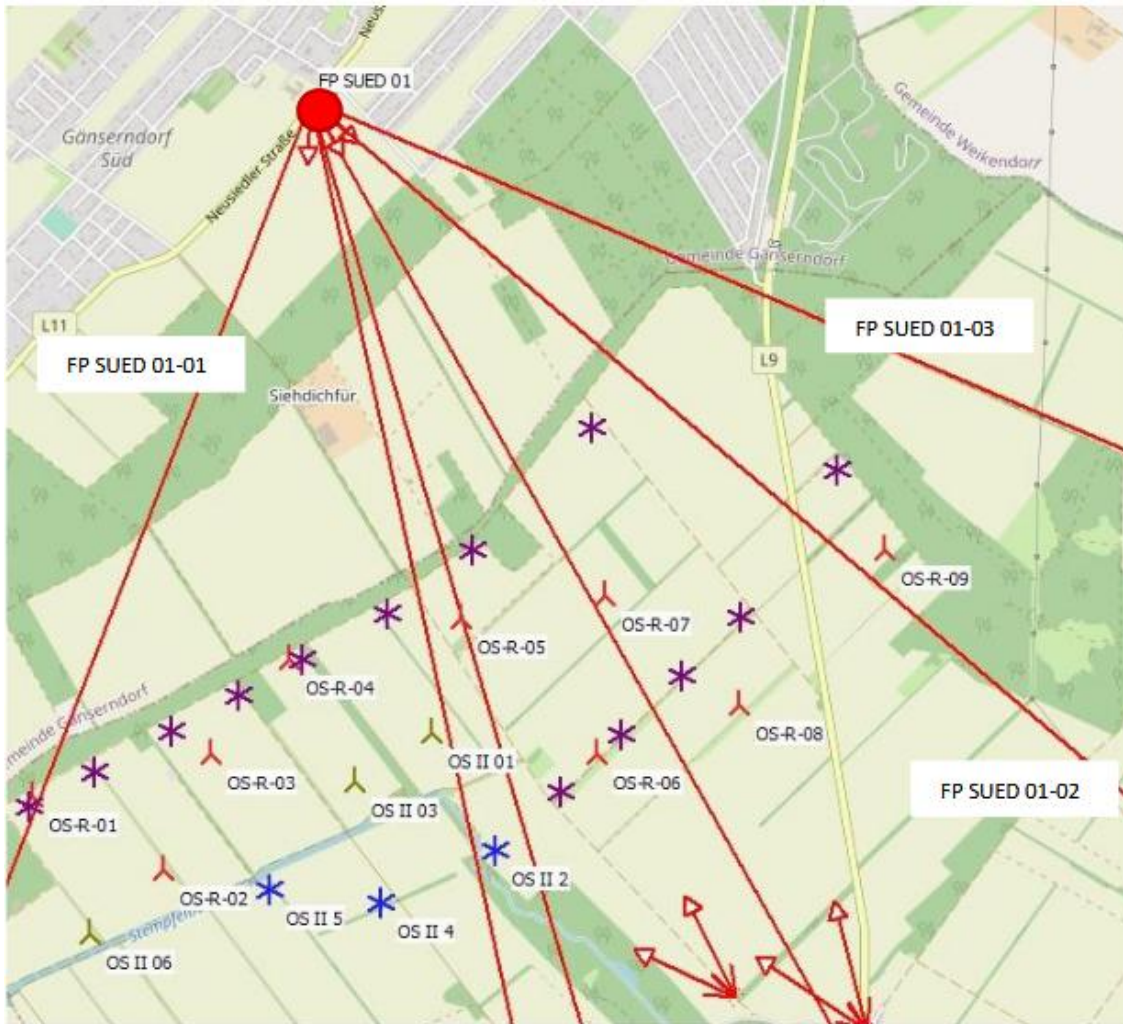




Abbildung 16: Fotomontage SUED 01-1: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.01-1)



Abbildung 17: Fotomontage SUED 01-2: 1 Bestand, 2 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)



Abbildung 18: Fotomontage SUED 01-3: 1 Bestand, 2 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Siedlung Gänserndorf Süd nicht verloren. Durch die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die bereichsweisen Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Untersiebenbrunn**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.5.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage UNTER 03, zeigt den Blick von der Ortsmitte von Untersiebenbrunn in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA OS-R-08 ca. 3.900 m).

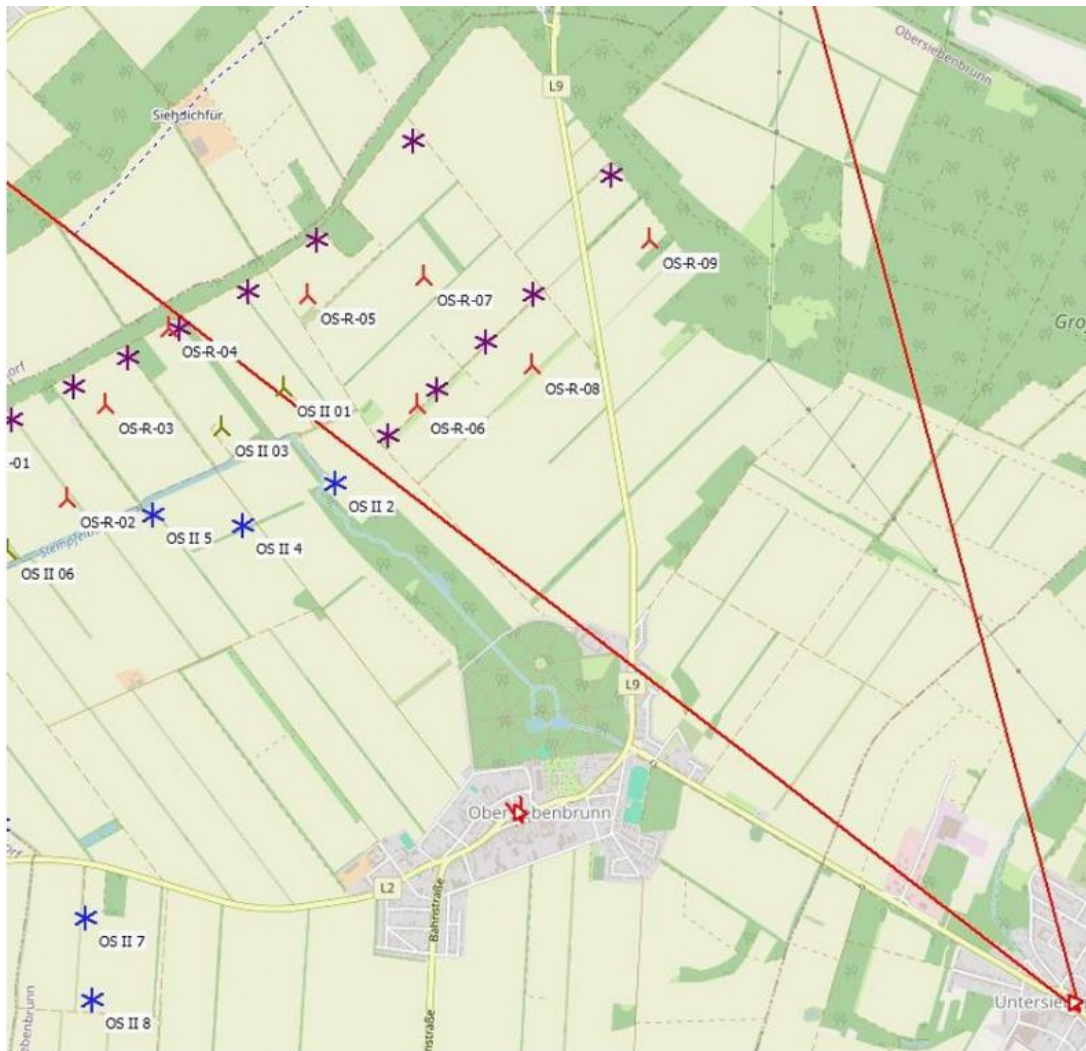




Abbildung 19: Fotomontage UNTER 03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (inkl. weiterer genehmigter/geplanter WKA) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die Kirche steht in nicht erhöhter Lage und wird vom Friedhof und in Folge von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,0 km), die Lage im bebauten Ortsbereich, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die Altanlagen und weitere bestehende Windkraftanlagen sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Das gegenständliche Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau von 13 bestehenden Altanlagen mit Bauhöhen von 150 m und die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen (7x Bauhöhe: 261,0 m bzw. 1x Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 223 m bzw. 1x Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 200 m) mit einer Gesamtleistung von 62,4 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,25 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei bereits Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Repowering-Anlagen weisen allerdings aufgrund ihrer Bauhöhe eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen

### **Auflagen:**

-

## 4.2 Sach- und Kulturgüter

### 4.2.1 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 11:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Sachgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionalen, regionalen und kommunalen, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Verzeichnis der berührten fremden Anlagen (Einlage C.02.01.00-00) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.06.01.00-01) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlagen B.02.01.00-00 bis B.02.07.00-00).

##### **Kulturgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS wurden im Bereich der Baufelder zwei archäologische Verdachtsflächen definiert (vgl. Einlage C.03.04.00-01). Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich sieben nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft.

Bezeichnung	Art des Kulturgutes	befindet sich	Denkmalschutz
KG 01	Nepomuk-Statue	Im 500 m Umkreis	nein
KG 02	Unbekanntes Marterl	Entlang der Zuwegung	nein
KG 03	Unbekanntes Marterl	Entlang der Zuwegung	nein
KG 04	Unbekanntes Kreuz	Entlang der Kabeltrasse	nein
KG 05	Unbekannte Kapelle	Entlang der Kabeltrasse	nein
KG 06	Unbekanntes Marterl	Entlang der Kabeltrasse	ja
KG 07	Unbekanntes Kreuz	Entlang der Kabeltrasse	nein

Abbildung 20: Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D06.01.00-01)



KG 01 Nepomuk-Statue im Umkreis des Windparks  
(Quelle: Einreichoperat D.06.01.00-01)



KG 02 Unbekanntes Marterl im Umkreis des Windparks  
(Quelle: Einreichoperat D.06.01.00-01)



KG 03 Unbekanntes Marterl im Umkreis des Windparks  
(Quelle: Einreichoperat D.06.01.00-01)



KG 04 Unbekanntes Kreuz entlang der Netzableitung  
(Quelle: Einreichoperat D.06.01.00-01)



KG 05 Unbekannte Kapelle entlang der Netzableitung  
(Quelle: Einreichoperat D.06.01.00-01)



KG 06 Unbekanntes Marterl entlang der Netzableitung  
(Quelle Einreichoperat: D.06.01.00-01)



KG 07 Unbekanntes Kreuz entlang der Netzableitung  
(Quelle Einreichoperat D.06.01.00-01)

Abbildung 21: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum

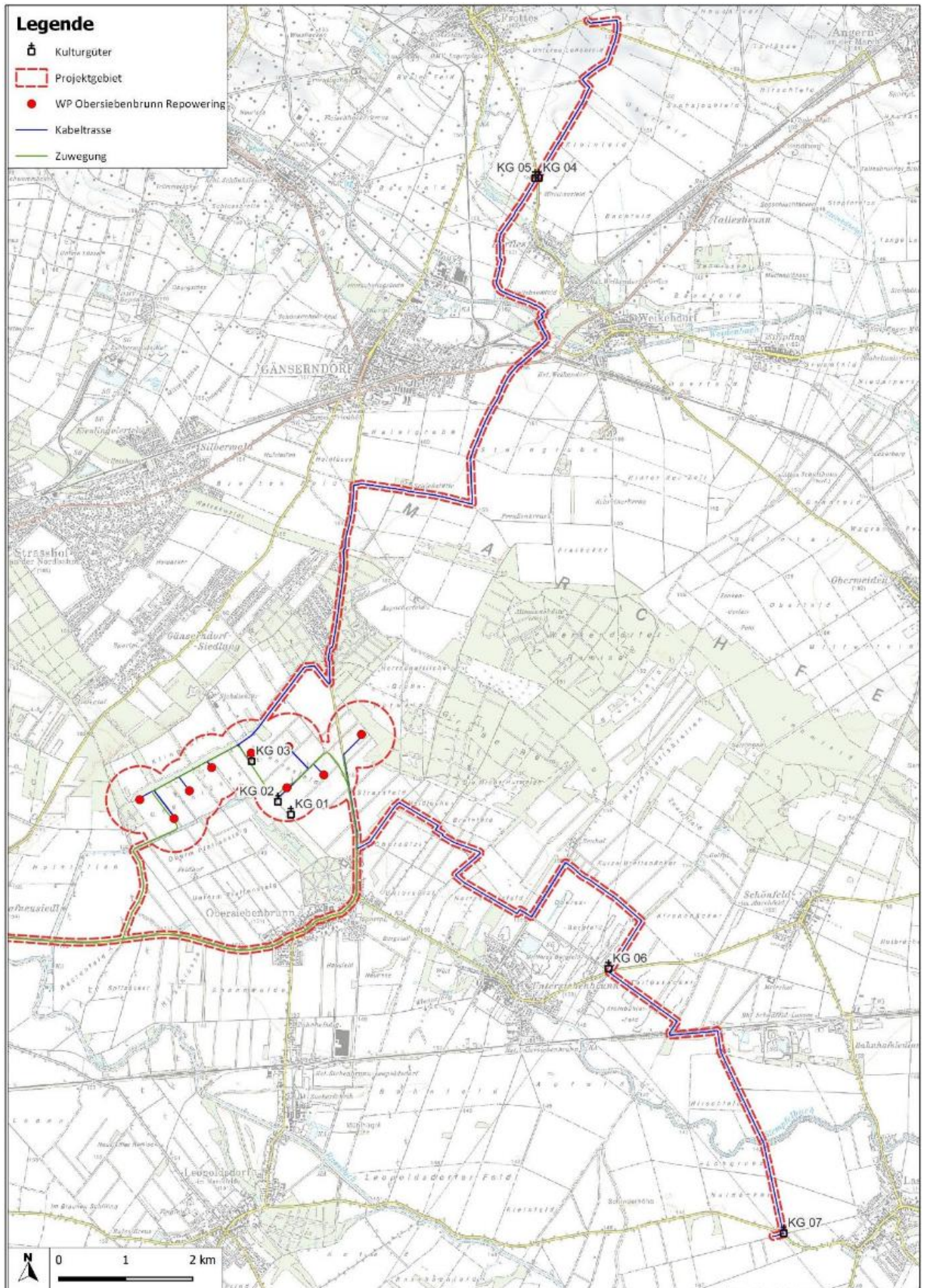


Abbildung 22: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D06.01.00-01)

## **Gutachten:**

### **Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

#### Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf die Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

#### Auswirkungen:

##### *Auswirkungen durch Querungen:*

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibungen, B.02.02.00-00 Plan Lageplan Vorhaben, B.02.03.00-00 Plan Detaillagepläne WKA, B.02.04.00-00 Plan Wegeneu- und ausbau, B.02.05.00-01 Plan Verkehrskonzept, B.02.07.00-00 Plan Kabeltrassen Übersicht und Detaillagepläne und C.02.01.00-00 Einbautenverzeichnis verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlege-Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Bei der B8, L 2, L 5, L 9, L 19, L 3005 und der geplanten S 8 sind Erdkabelquerung zu erwarten. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“* „Weiters kommt es zur Querung von insgesamt drei Bahnstrecken (114 01 Nordbahn, 115 01 Bahnstrecke Gänserndorf-Marchegg und 117 01 Marchegger Ostbahn), wobei die beiden erstgenannten in einer bestehenden Unterführung erfolgen. Die Querung der Marchegger Ostbahn erfolgt mittels Bohrverfahren in einem Abstand von mind. 1,2 m unter Grund bzw. gem. Vorgaben des Bahnerhalters.

##### *Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:*

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.06.01.00-01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten (siehe Tabelle 4 in Einlage D.06.01.00-01).

#### Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Abstimmung der Sicherheitsmaßnahmen für Bau mit Rechteinhabern der Einbauten (MN\_SG\_01).“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.06.01.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- MN\_SG\_01

*„Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen*

*umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu Beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„2. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass mit sämtlichen Einbautenträgern das Einvernehmen hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände hergestellt wurde.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.“*
- *„2. Die Kabelquerungen der Eisenbahnstrecken 114 01, 115 01 und 117 01 sind nach Vorhaben des Bahnerhalters zu planen und herzustellen.“*
- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

### Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 19: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS wurden im Bereich der Baufelder zwei archäologische Verdachtsfläche definiert (vgl. Einlage C.03.04.00-01).

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.04.00-01) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.06.01.00-01) folgende Maßnahme für die archäologischen Verdachtsflächen definiert:

- „MN\_KG\_01: Es ist ein Oberbodenabtrag bei den Standorten OS-R-02, OS-R-04, OS-R-05 und OS-R-07 unter archäologischer Aufsicht mit einer Vorlaufzeit von zumindest 8 Wochen vor dem eigentlichen Bauvorhaben durchzuführen.“

Da die oben angeführte Maßnahme des UVE-Fachbeitrags Sach- und Kulturgüter nicht alle Aspekte der Maßnahmenempfehlungen der Firma ARGIS umfasst, werden zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen die folgenden Maßnahmen im ggst. Gutachten als Auflagenvorschlag formuliert:

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder OS-R-02, OS-R-04, OS-R-05 und OS-R-07 im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 8 Wochen vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für

archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse.

Es werden im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Einlage D.06.01.00-01) keine Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Auflagen:

##### **Sachgüter:**

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

##### **Kulturgüter:**

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder OS-R-02, OS-R-04, OS-R-05 und OS-R-07 im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 8 Wochen vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für

archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## 4.2.2 Visuelle Störungen

### **Risikofaktor 12:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

### **Fragestellungen:**

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.2.1

### **Gutachten:**

#### **Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 20: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

<b>KULTURGÜTER</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3 Landschaftsbild

### 4.3.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihres strukturellen Aufbaus.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>9</sup> und technogene<sup>10</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

<sup>9</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotopie (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

<sup>10</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

### Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

### Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)
- Marchfeld (MWZ, FWZ)

Der Landschaftsteilraum *Wien Ost* ragt nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

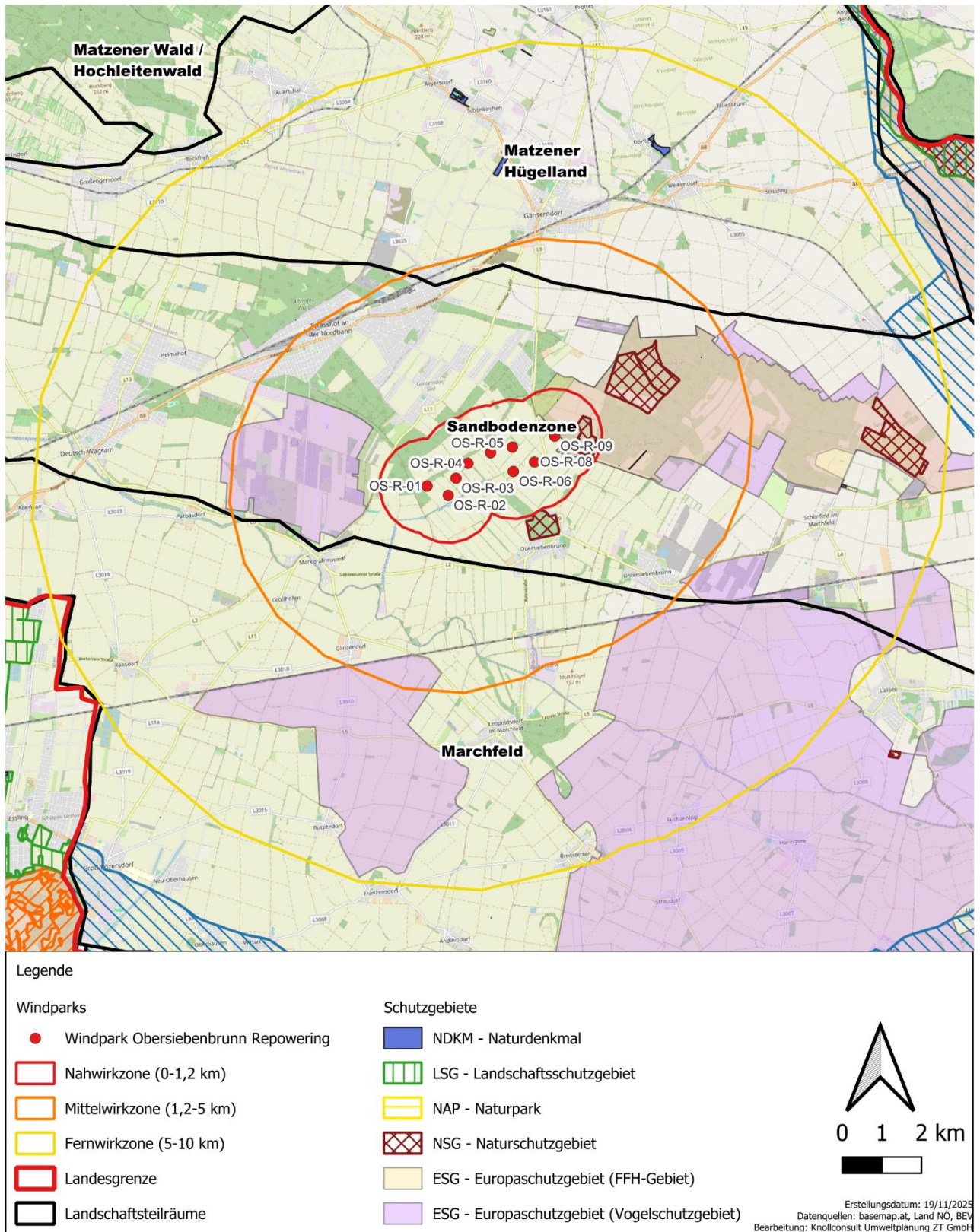


Abbildung 23: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 21: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>		
<b>Beurteilungskriterium</b>		<b>Sensibilität</b>
<b>Eigenart</b>	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>11</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

<sup>11</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
<b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b>	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
<b>Vielfalt</b>	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

**Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):**

**Keine / geringe Bedeutung:**

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

**Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

**Hohe Bedeutung:**

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

**Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

**Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:**

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 22: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur <sup>12</sup> und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	hoch
	Bedeutung als Erholungsraum	hoch
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

<sup>12</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

### Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 23: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn, Gänserndorf-Süd, Strasshof an der Nordbahn, Markgrafneusiedl, Großhofen, Helmahof, Deutsch-Wagram, Schönfeld im Marchfeld und Glinzendorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Natura 2000) Sandboden und Praterterrasse, Europaschutzgebiet Pannonische Sanddünen, Naturschutzgebiet Schlosspark Obersiebenbrunn, Naturschutzgebiet Wacholderheide Obersiebenbrunn, Naturschutzgebiete Weikendorfer Remise und Sandberge Oberweiden.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404), wobei hier der Getreidebau dominiert, und eine geringe Schutzwürdigkeit (4) vorliegt. Zudem findet sich westlich, nördlich, östlich und südöstlich des geplanten Vorhabens größere Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Kleinflächig sind im Osten des Untersuchungsraumes außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit verzeichnet. Im südöstlichen Bereich befindet sich mit Ober- und Untersiebenbrunn ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Entlang der überregionalen Verkehrsachse (B 8; Strasshof an der Nordbahn) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Außerdem befindet sich westlich vom Vorhabensgebiet großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005).

##### Vielfalt:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird primär durch Agrar- sowie bereichsweise durch Waldflächen charakterisiert. Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird primär durch Agrar- sowie bereichsweise durch Waldflächen charakterisiert. Dominante Nutzung ist der Ackerbau.

Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potentielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr relikttäure, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4), wobei in diesem Kulturlandschaftstyp der Getreidebau dominiert. Zudem findet sich westlich, nördlich, östlich und südöstlich des geplanten Vorhabens größere Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2).

Kleinflächig sind im Südosten des Untersuchungsraumes außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) verzeichnet. Im Bereich um Ober- und Untersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Entlang der überregionalen Verkehrsachse (B 8; Strasshof an der Nordbahn) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Außerdem befindet sich westlich vom Vorhabensgebiet großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. Landesstraße B1), eine Eisenbahnlinie, Betriebsgebiete, Materialgewinnungsstätten, mehrere Stromleitungen sowie zahlreiche Windkraftanlagen.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise in Form von Waldinseln mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit einigen hochwertigen Restvorkommen an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Die großen Waldinseln nördlich und östlich des Vorhabens im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und aufgrund der Besucherfrequenz eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldinseln sind aufgrund der Infrastruktur (Wege und Anbindung) für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 970, City-Route Deutsch-Wagram – Bockfließ, Dampfross & Drahtesel, Marchfeldkanal Radweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von Stehdichfür Richtung Vorhabensgebiet

Blick von Deutsch Wagram Richtung Osten

Abbildung 24: Fotodokumentation Sandbodenzone (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 24: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Matzner Hügelland (MWZ, FWZ)

<b>Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Teilraum findet sich nördlich des geplanten Vorhabens in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Gänserndorf, Weikendorf, Dörflis, Weikendorf, Stripfing, Tallesbrunn, Schönkirchen, Reyersdorf und Oberweiden.</p>
<p>Im Teilraum sind keine für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen. Es sind auch keine Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Teilraum ausgewiesen.</p>
<p><b>Landschaftsbild:</b></p>
<p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Teilraum Matzner Hügelland handelt es sich um eine flachwellige bis ebene, sehr strukturarme Offenlandschaft mit homogenen standörtlichen Rahmenbedingungen in Abhängigkeit von der morphologischen und pedologischen Situation (Löß). Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster vor. Dominante Nutzungen sind intensiver Ackerbau, im Nordteil stellenweise Weinbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich vor allem um außeralpine Becken und Talböden (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet findet sich noch Verdichtungsgebiete entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) mit einer derzeit sehr geringen Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)</p>
<p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarsteppe mit wenigen kleinstflächigen nichtagrarischen Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Waldungen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p>
<p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Im Teilraum findet sich vorwiegend eine intensive agrarische Nutzung mit geringem Maß an Naturnähe. Es handelt sich überwiegend um eine stark anthropogen überformte Landschaft. Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen, Eisenbahnlinien, Öl- und Erdgassonden, Öl- und Gasbehälter, Betriebsgebiete, Materialgewinnungsstätten, die OMV Deponie und Windenergieanlagen.</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich vor allem um außeralpine Becken und Talböden (404) mit einer geringen Ausstattung (4). Untergeordnet finden sich noch Kulturlandschaftstypen wie Verdichtungsgebiete entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) mit jeweils einer mittleren Ausstattung (3). (WRBKA et al 2005)</p>
<p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Da im Landschaftsteilraum eine strukturell verarmte Agrarlandschaft mit einer merkbaren technogenen Beeinflussung und durch fehlende bis geringe Formenvielfalt ein monotones Landschaftsbild vorherrschen, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit <b>gering</b> eingestuft.</p>
<p><b>Erholungswert der Landschaft:</b></p> <p>Der Teilraum ist vorwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Projektumfeld ist der Erholungswert durch die landwirtschaftliche Nutzung und die technogenen Vorbelastungen eingeschränkt.</p> <p>Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben die Wohlfahrts- und Schutzfunktion als Leitfunktion mit untergeordneter Erholungsfunktion (Wertziffer: 331), sind allerdings als Naherholungsgebiet geeignet (Info-Tafeln, Wege).</p>

Erholungsinfrastruktur findet sich im Teilraum in Form des Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Nr. 8 Grenzlandradweg, OMV Erlebnisradweg, einige Nebenradwege und einigen Weinberg Walking Strecken. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz im Teilraum eignet sich zudem für die Naherholungsnutzung der umliegenden Siedlungsgebiete.

Gesamtbewertung:

Da sich der Teilraum aufgrund seiner Landschaftsausstattung (strukturarme Agrarlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und geringer erlebter Natürlichkeit) nur bedingt für extensive Erholungsaktivitäten eignet, der Teilraum jedoch durch Erholungsinfrastruktur erschlossen ist, wird der Erholungswert der Landschaft insg. mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Matzener Hügelland im Sommer



Blick von B8 Richtung Vorhabensgebiet

Abbildung 25: Blick ins Matzener Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)

<b>Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Teilraum findet sich südlich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Markgrafneusiedl, Großhofen, Glinzendorf, Aderklaa, Parbasdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Leopoldsdorf im Marchfeld, Breitsstetten, Fuchsenbigl.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Natura 2000) Sandboden und Praterterrasse.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Marchfeld handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Um das Jahr 1000 war die Niederterrasse des Marchfelds noch eine Naturlandschaft mit regelmäßig überschwemmten Auwäldern. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Marchfeld in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine optisch-ästhetische Verarmung der Landschaft, die auch als „Ausräumung der Landschaft“ bezeichnet wird (GSCHIEL 2009<sup>13</sup>). Das Marchfeld hat sich zur Alltagslandschaft gewandelt, die, dank Bewässerungswirtschaft, Feldbau in industriellem Umfang hervorgebracht hat (SCHMIDT 2014<sup>14</sup>).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Kleinflächig finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Der Bereich um Leopoldsdorf im Marchfeld wird als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) beschrieben (WRBKA et al 2005).</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischem Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgeförmten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Kleinflächig finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Der Bereich um Leopoldsdorf im Marchfeld wird als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) beschrieben (WRBKA et al 2005).</p> <p>Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Bahnlinie, drei Stromleitungen, mehrere Silos, die OMV Erdgasaufbereitungsanlage Aderklaa, einen hohen Schornstein in Markgrafneusiedl, die Kläranlage Markgrafneusiedl, die Biogasanlage Marchfeld, Betriebsgebiete sowie viele Windkraftanlagen.</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah</p>

<sup>13</sup> <https://epub.boku.ac.at/obvokhs/download/pdf/1931421?originalFilename=true>

<sup>14</sup> [https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal\\_Band\\_50.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal_Band_50.pdf)

empfundene Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

**Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Die große Waldinsel bei Leopoldsdorf im Marchfeld und die kleineren Gehölzbestände im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 331).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Erholungsinfrastruktur findet sich im Teilraum in Form des Radwegs Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau und des Marchfeldkanal Radwegs.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Von Siebenbrunnerstraße in Richtung Vorhabensgebiet



Nördlich von Obersiebenbrunn Bahnhof, in Richtung Ost



Östlich von Leopoldsdorf im Marchfeld an der L5 in Blickrichtung Ost



Östlicher Siedlungsbereich von Leopoldsdorf im Marchfeld in Richtung Nordost

Abbildung 26: Blick ins Marchfeld (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 26: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering	gering-mäßig
Marchfeld (MZW, FWZ)	gering	gering-mäßig

**Gutachten:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 27: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 28: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ).

Tabelle 29: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß Einlagen B.01.01.00-01, D.06.01.00-01 und durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen.</p> <p>Gemäß Einlage B.01.01.00-01 werden bei der Kabelverlegung der Erdkabel „<i>einschlägige österreichische Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer – und Messkabeln.</i>“ Bei der Verlegung kommt standardmäßig ein Kabelpflug zum Einsatz mit einer Tiefe von mindestens 1,2 m unter der Geländeoberfläche. In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise gemäß OVE E 8120 2017 07 01 in einer Mindestdiefe von 1,2 m verlegt.</p>

**Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ),  
 Marchfeld (MWZ, FWZ)**

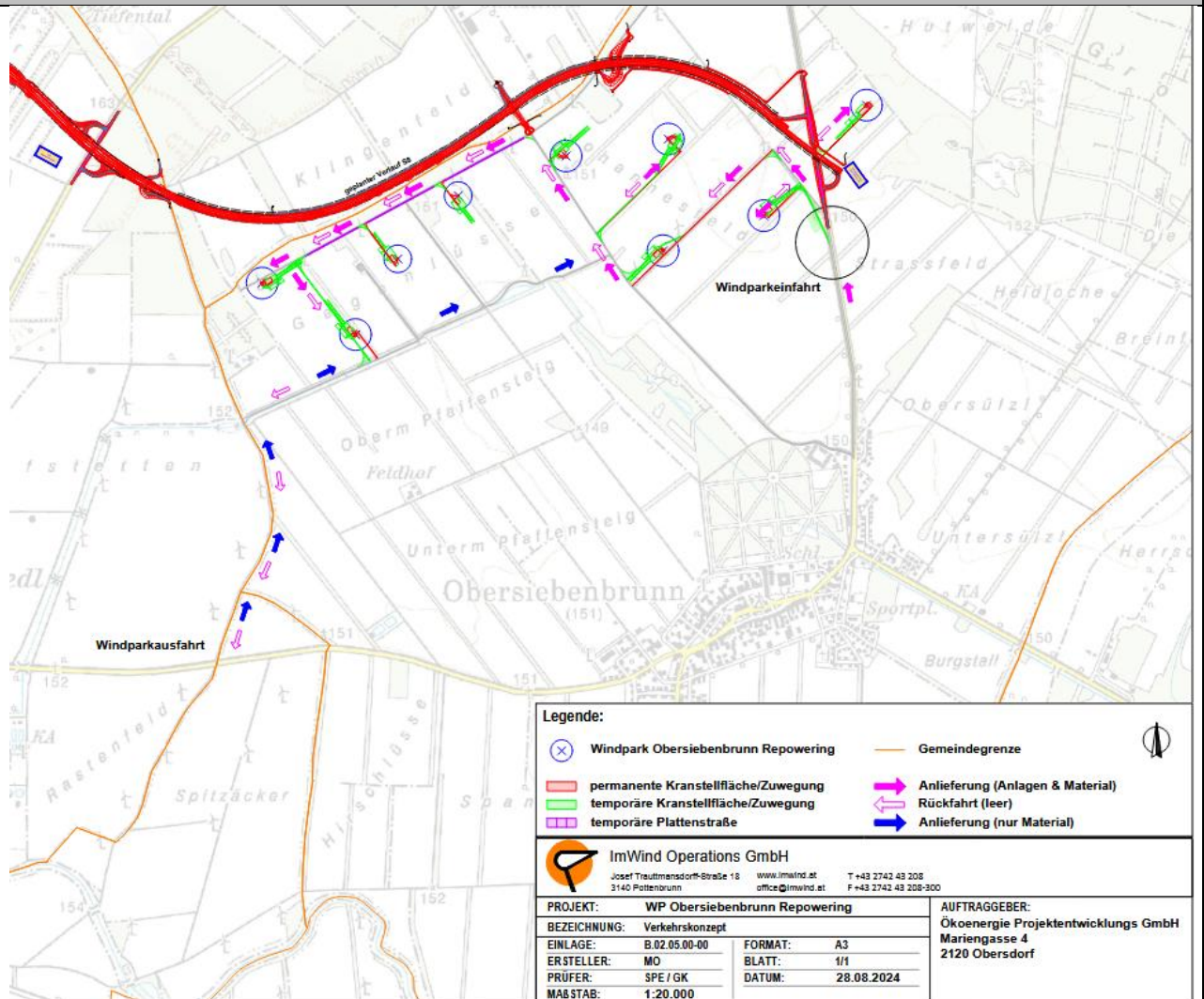


Abbildung 27: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-01)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ),  
 Marchfeld (MWZ, FWZ)

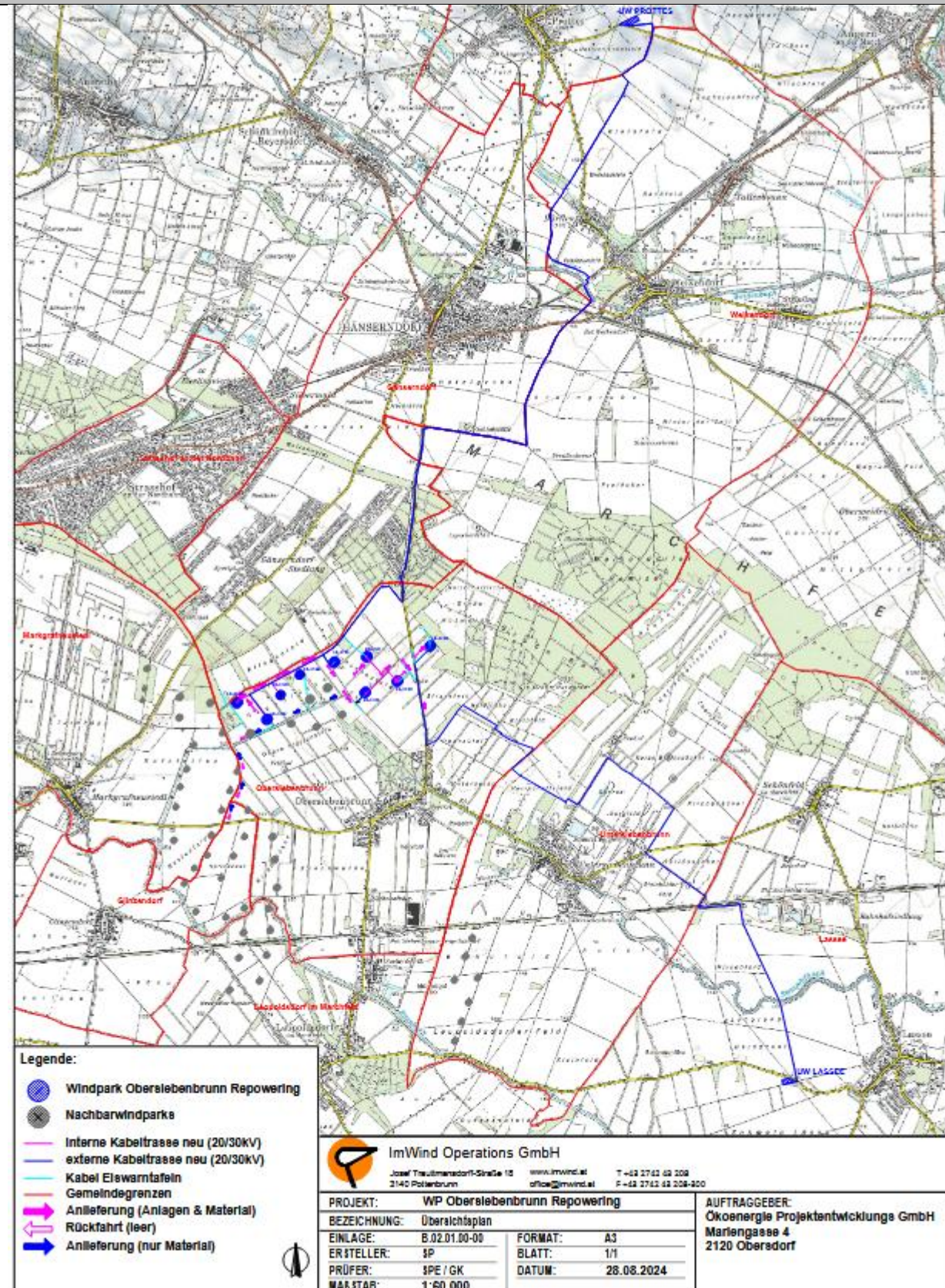


Abbildung 28: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.01.00-01)

**Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)**

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage B.01.01.01 überwiegend unbefestigte Straßen und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B.01.01.01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *MN\_BOD\_01*

*„Nach dem Rückbau der temporären Flächen erfolgt eine Rekultivierung nach dem zum Zeitpunkt gültigen Stand der Technik.“*

- *MN\_BOD\_02*

*„Ordnungsgemäße Weiterverarbeitung von Altlasten für den Fall, dass diese widererwarten, aufgefunden werden.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ).

Tabelle 30: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

#### **Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlagen B.01.01.00-01 und D.06.01.00-01 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen.

Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage B.01.01.01-00 die neu inanspruchgenommenen Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insgesamt werden für die gegenständliche Vorhaben 3,1 ha zusätzliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Abzüglich der rückgebauten Flächen der Altanlagen beträgt die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche etwa 1,9 ha.

Gemäß Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung und B.04.02.00-00 Rodungsverzeichnis sind für das geplante Vorhaben (Zuwegung und Trompete, Netzableitung) dauerhafte Rodungen im Umfang von insg. 3.800 m<sup>2</sup>. in den Gemeinden Obersiebenbrunn und Lasseer notwendig.

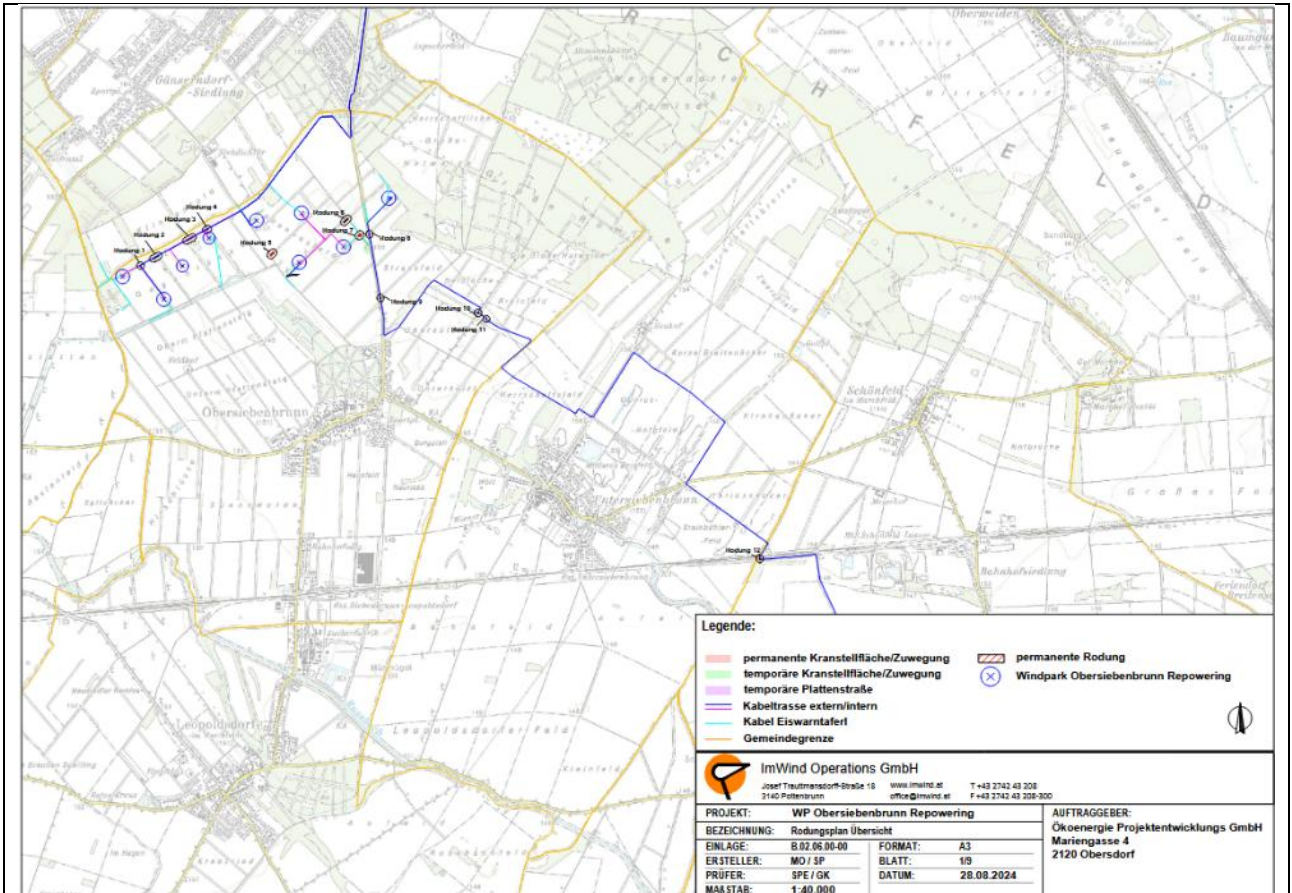
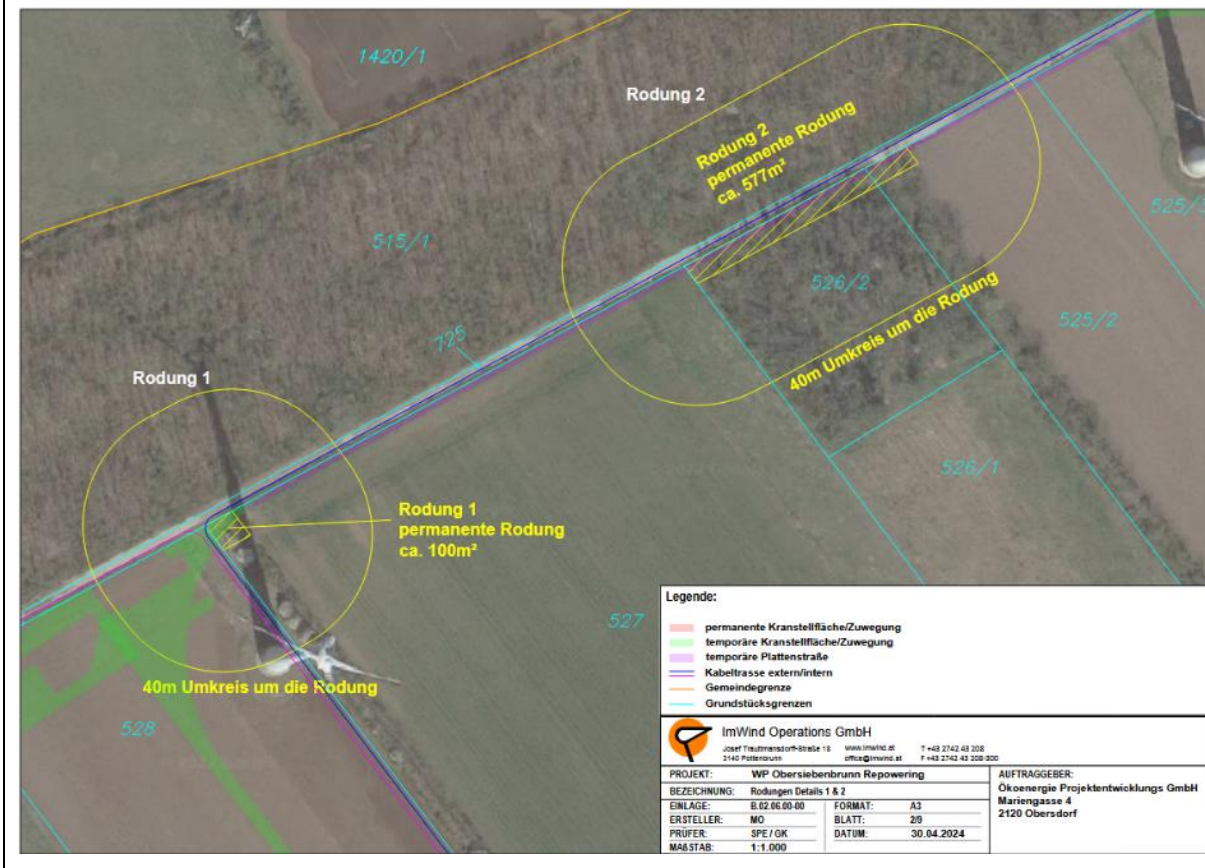
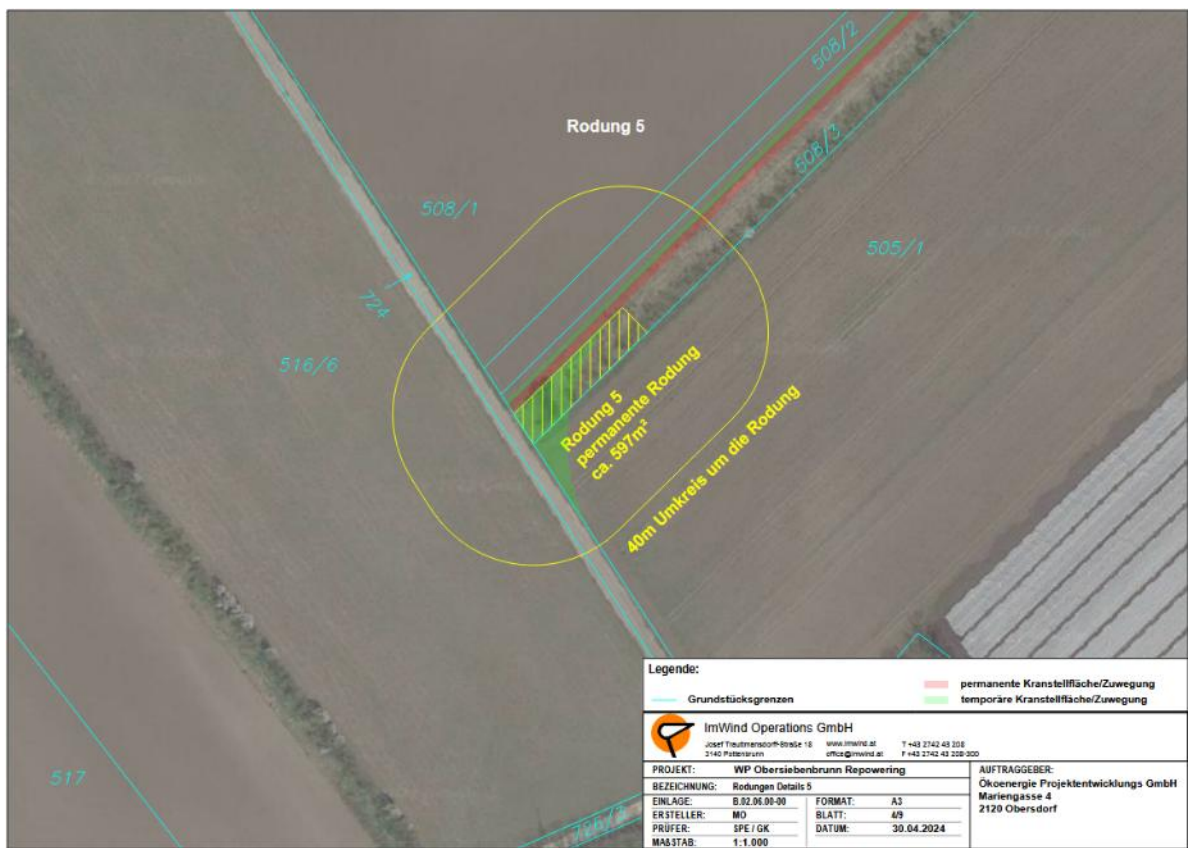
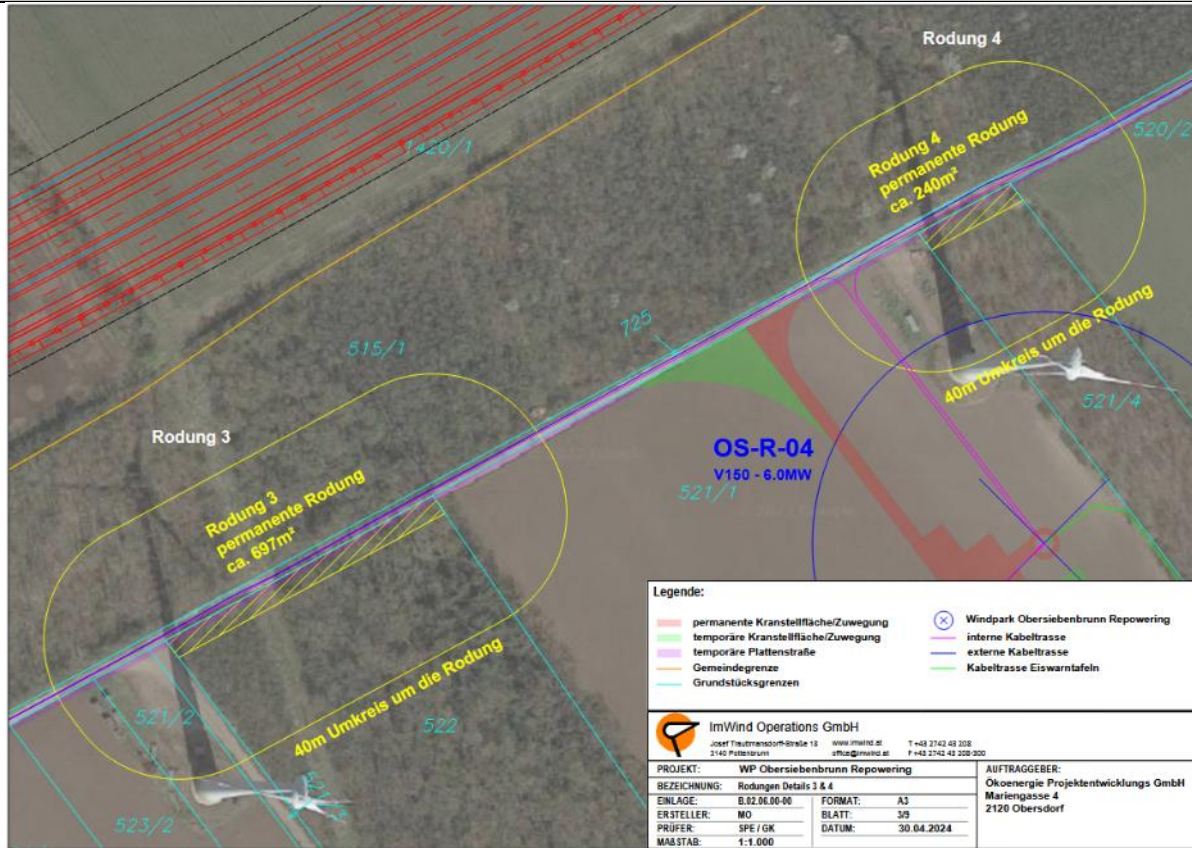


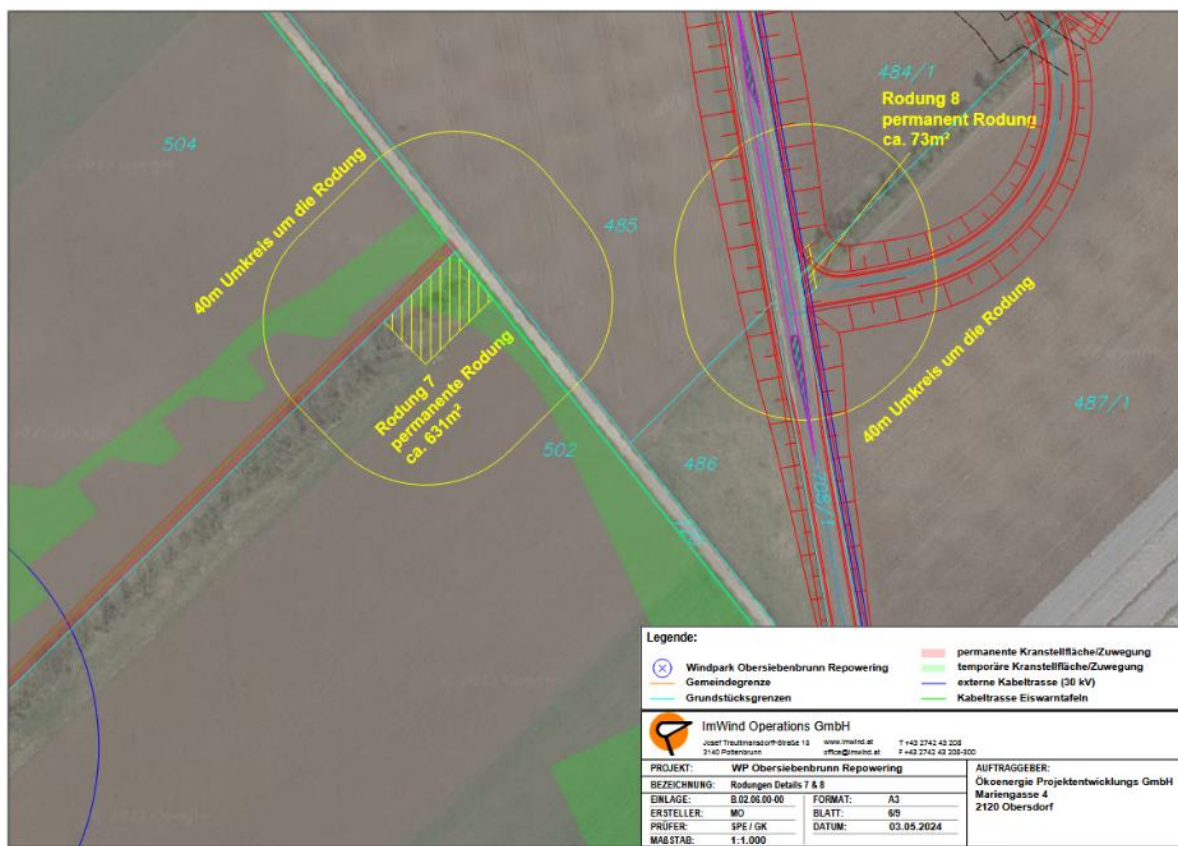
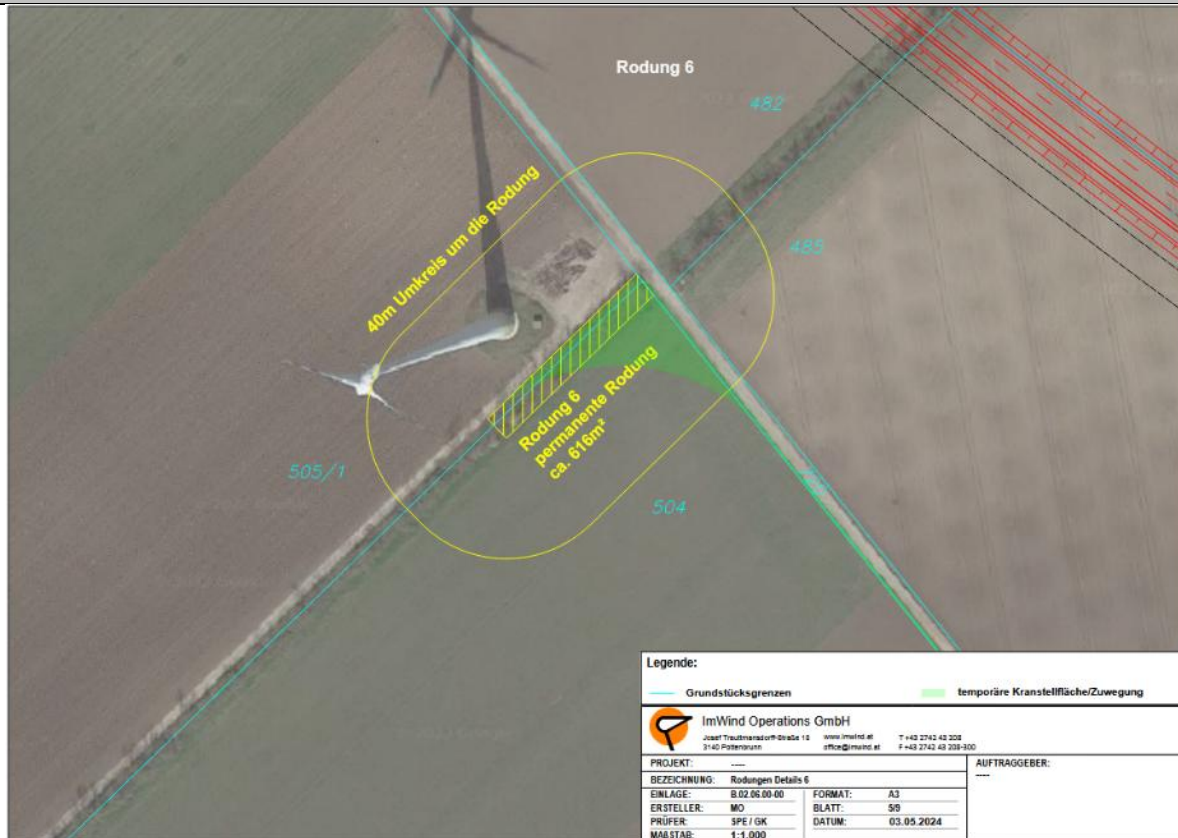
Abbildung 29: Übersichtsplan Rodungen Windpark Obersiebenbrunn Repowering (Einlage B.02.06.00-00)



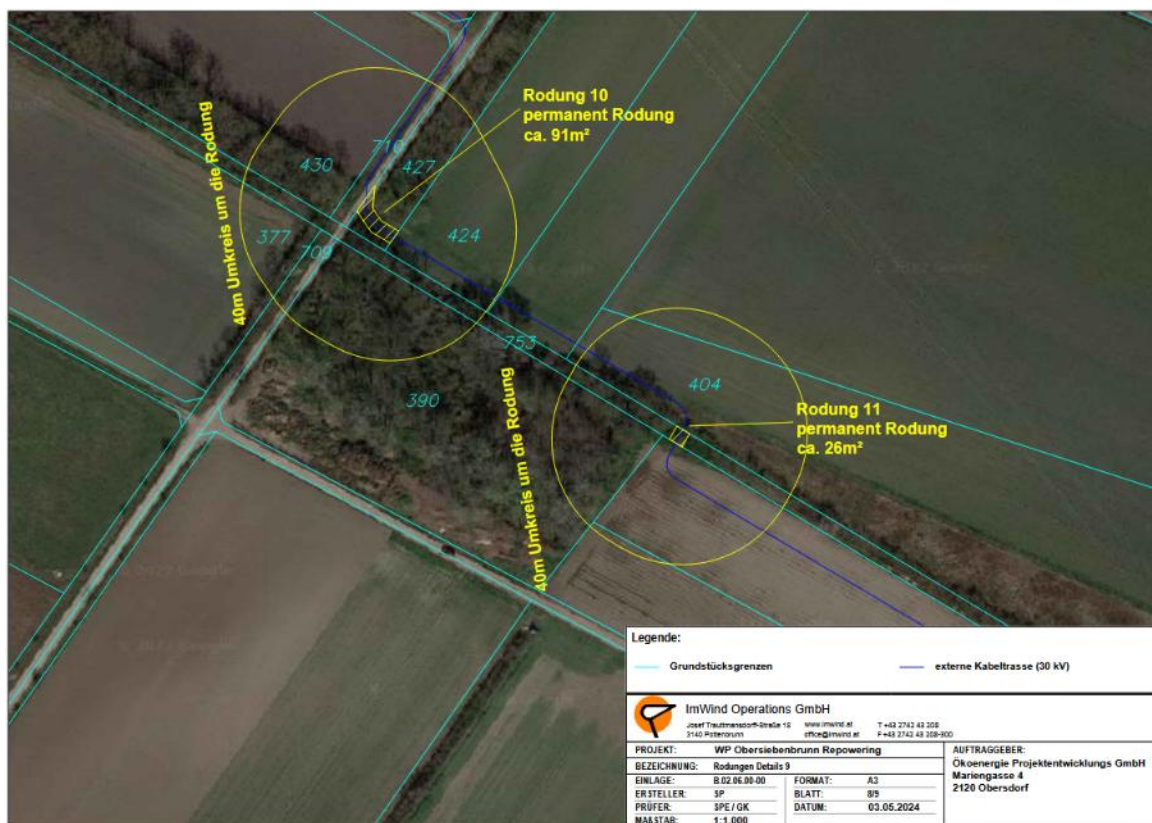
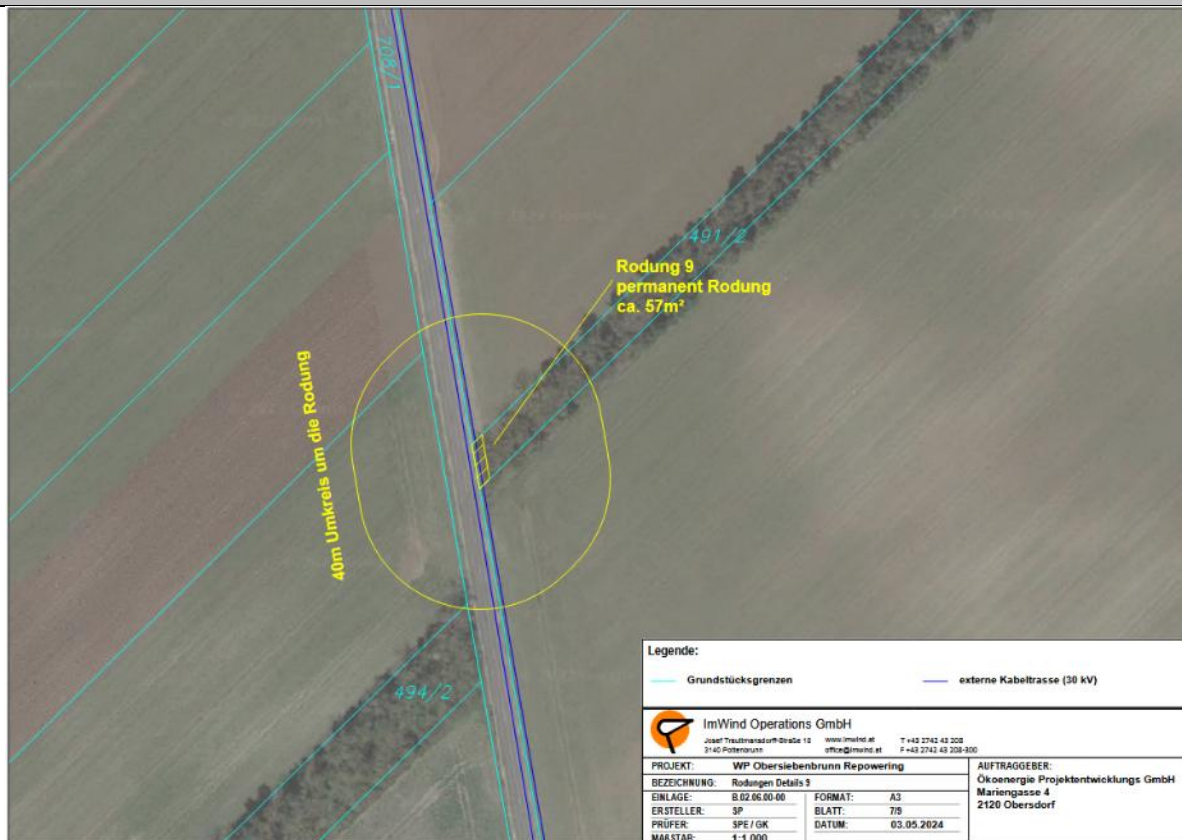
Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ),  
Marchfeld (MWZ, FWZ)



**Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ),  
 Marchfeld (MWZ, FWZ)**



Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ),  
Marchfeld (MWZ, FWZ)



Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ),  
Marchfeld (MWZ, FWZ)

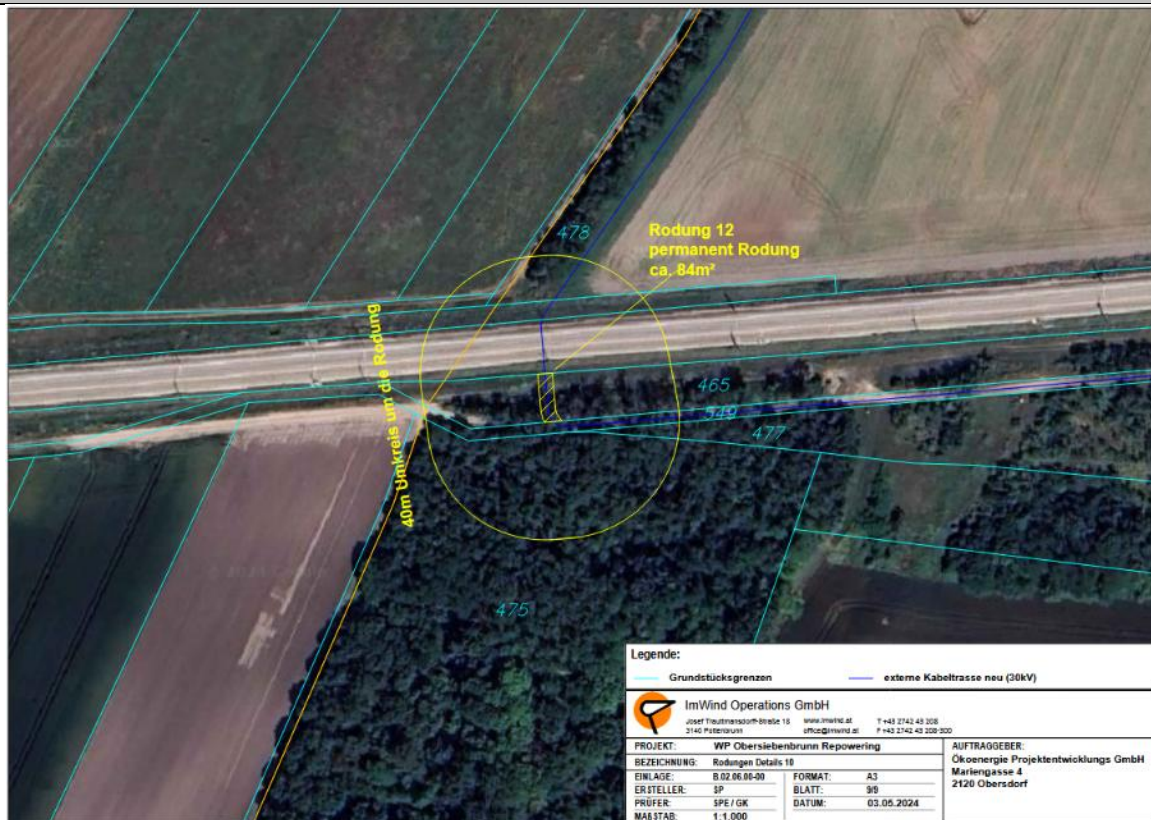


Abbildung 30: Detailansicht Rodungen Windpark Obersiebenbrunn Repowering (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.06.00-00)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.04.01.00-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_03: Rodungszeitraum und Durchführung*

*Zum Schutz von in Windschutzgürtel und Feldgehölzen brütenden Vögel und deren Brutstätten werden Rodungen ausschließlich außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende Februar) durchgeführt. Bäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse am Rande von Rodungsflächen werden durch Abplankungen durch die ökologische Bauaufsicht gesichert und bleiben erhalten.*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

### **Fragestellungen:**

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

### **Gutachten:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 31: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen <sup>15</sup> oder Sichtachsen <sup>16</sup> zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

<sup>15</sup> Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<sup>16</sup> Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 32: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

Tabelle 33: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als <b>gering</b> eingestuft werden.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird in der Einlage D.03.02.02-00 folgende Maßnahme vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Für den Zeitraum der Bauphase muss die Radroute „Weikendorfer Remise“ im Abschnitt, wo die Zuwegung führt, von LKW und Baufahrzeugen gequert bzw. befahren werden. Durch Anbringen von Hinweisschildern in Abstimmung mit der Gemeinde sollen Radfahrende auf den Baustellenverkehr („Achtung Baustellenverkehr!“) und Fahrzeugführende auf Radfahrende („Achtung Radfahrer!“) aufmerksam gemacht werden.</li></ul> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und der oben angeführten Auflage können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als <b>gering</b> eingestuft werden.</p>

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ).

Teilräume Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach <b>keine Auswirkungen</b> auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach <b>keine Auswirkungen</b> auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p>

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

<b>Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)</b>
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als <b>gering</b> eingestuft werden.</p> <p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.</p> <p>Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als <b>gering</b> eingestuft werden.</p>

Tabelle 36: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

<b>Teilräume Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)</b>
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von</p>

**Teilräume Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)**

bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

### 4.3.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 37: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

<b>LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster<sup>17</sup>, Raumtiefe<sup>18</sup>). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie<sup>19</sup></p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p>	sehr hoch

<sup>17</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>18</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>19</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

**LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT**

**Wirkfaktor Visuelle Störungen**

**Ein-  
griffs-  
intensi-  
tät**

*Sichtbarkeit:* Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen C.02.05.00-01 Plan Sichtbarkeitsanalyse, C.02.04.00-01 Visualisierungen).

*Ad Fotomontagen (Visualisierungen):*

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

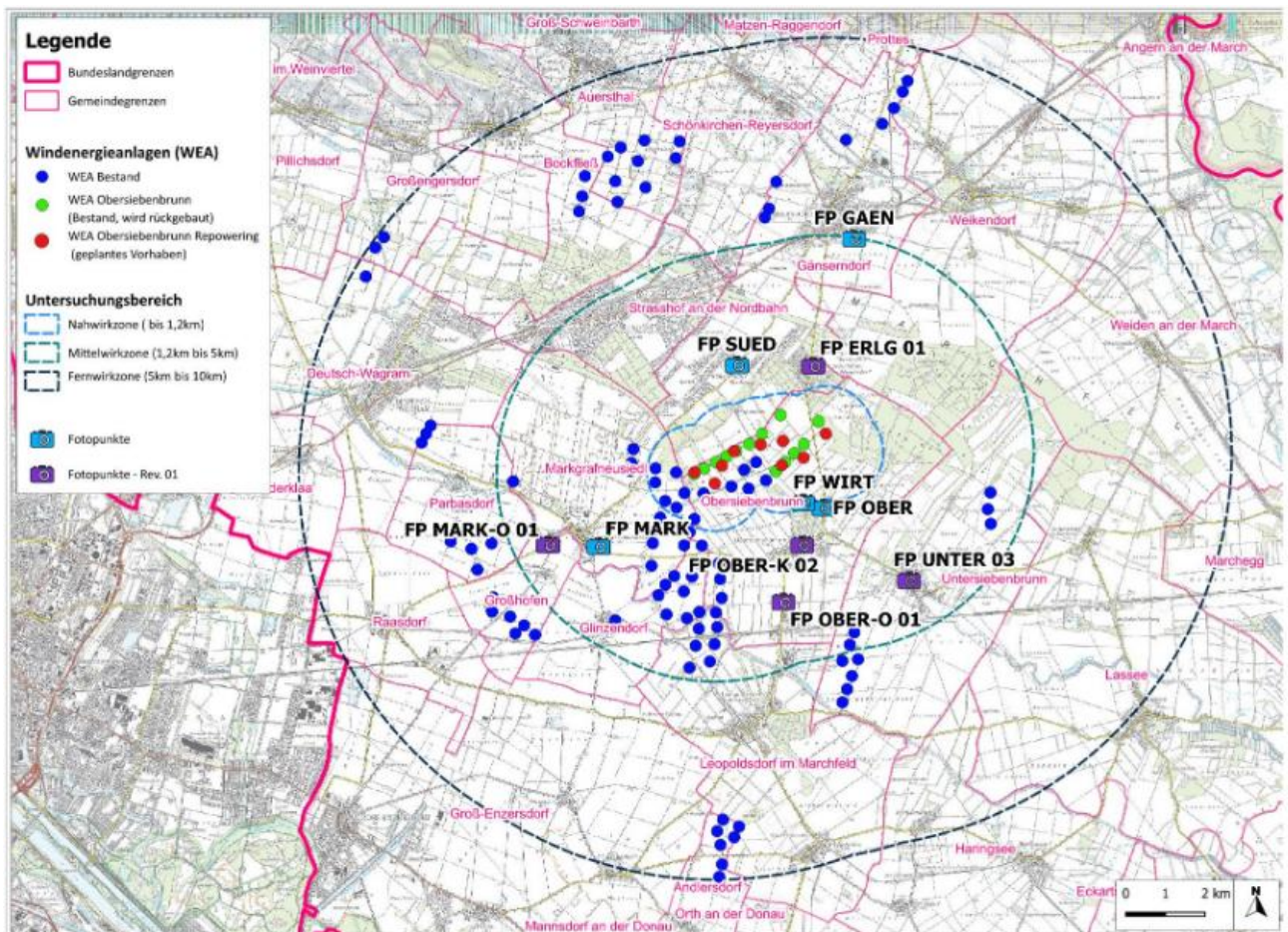


Abbildung 31: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen FP WIRT, FP OBER, FP MARK, FP SUED, FP GAEN, FP MARK-O 01, FP ERLG 01, FP OBER-K 02, FP OBER-O 01, FP UNTER 03 (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

**Ad Sichtbarkeitsanalyse:**

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 2x2 m. Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,50 m angenommen. Für die WEA wurden die Gesamthöhe (Blattspitze) in einem Punkt-Layer gespeichert. Eine Sichtbarkeit der Windkraftanlagen liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

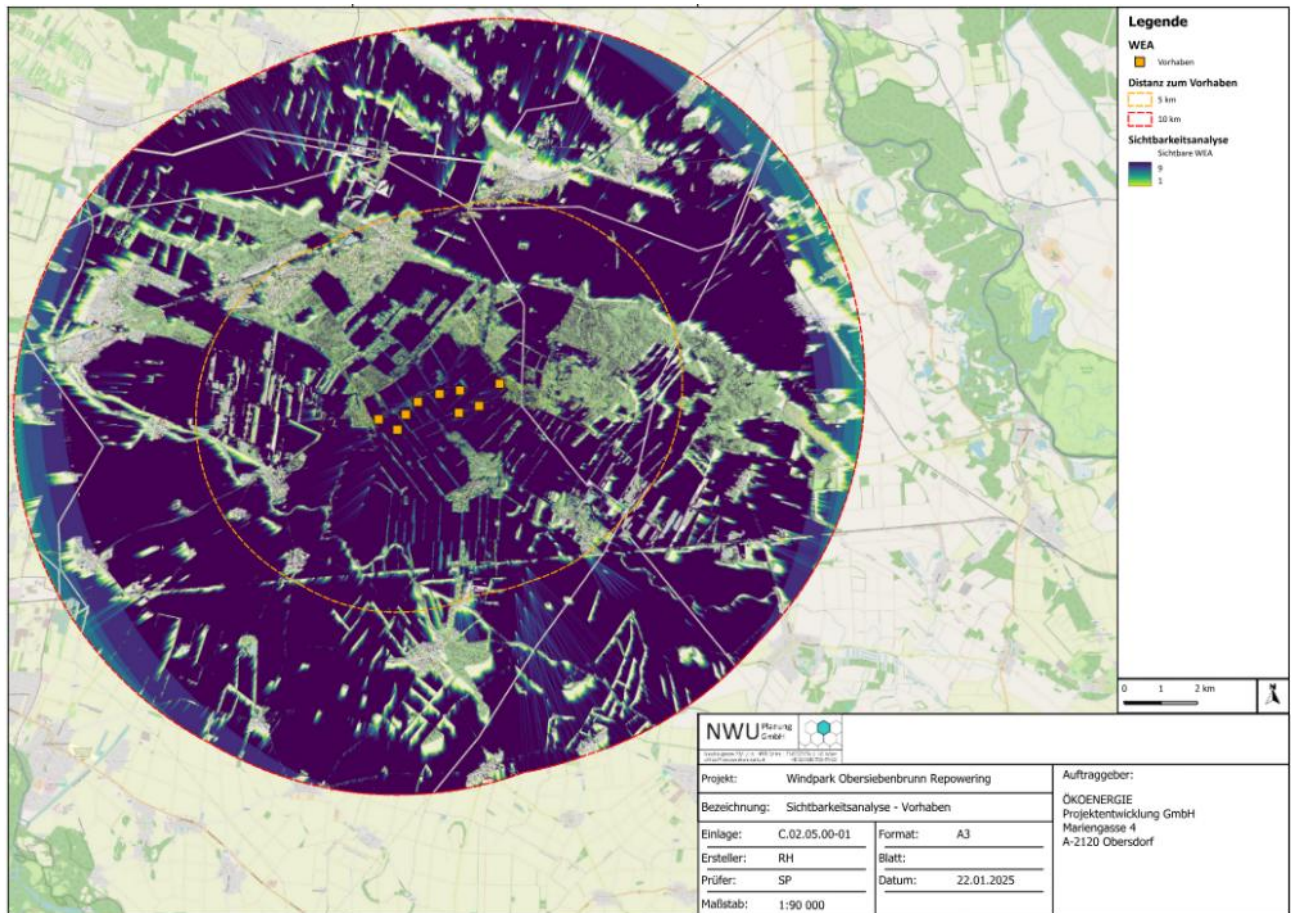


Abbildung 32: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.05.00-01)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit Nachbarwindparks im Untersuchungsraum.

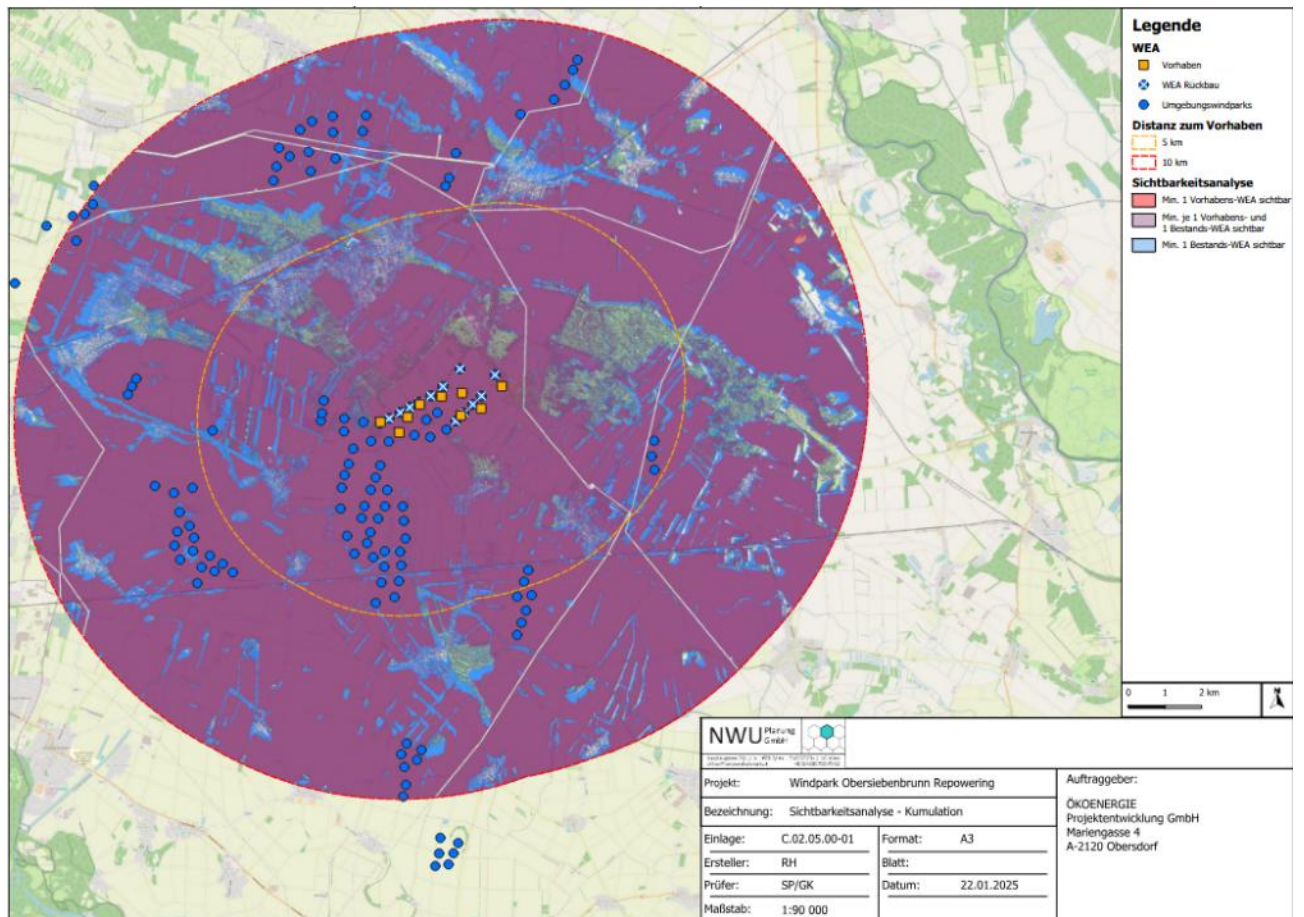


Abbildung 33: Kumulative Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, C.02.05.00-01)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sind.

Durch die neun geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf neun Anlagen mit größeren Bauhöhen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung allerdings nicht wesentlich verändert.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (261 m bzw. 223 bzw. 200) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technologischen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit **mäßig-hoch** eingestuft werden

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen-hohen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage WIRT 01 (WIRT 01-1 und WIRT 01-2) zeigt den Blick nördlich des Schlossparks von Obersiebenbrunn in Richtung des Vorhabensgebiets.

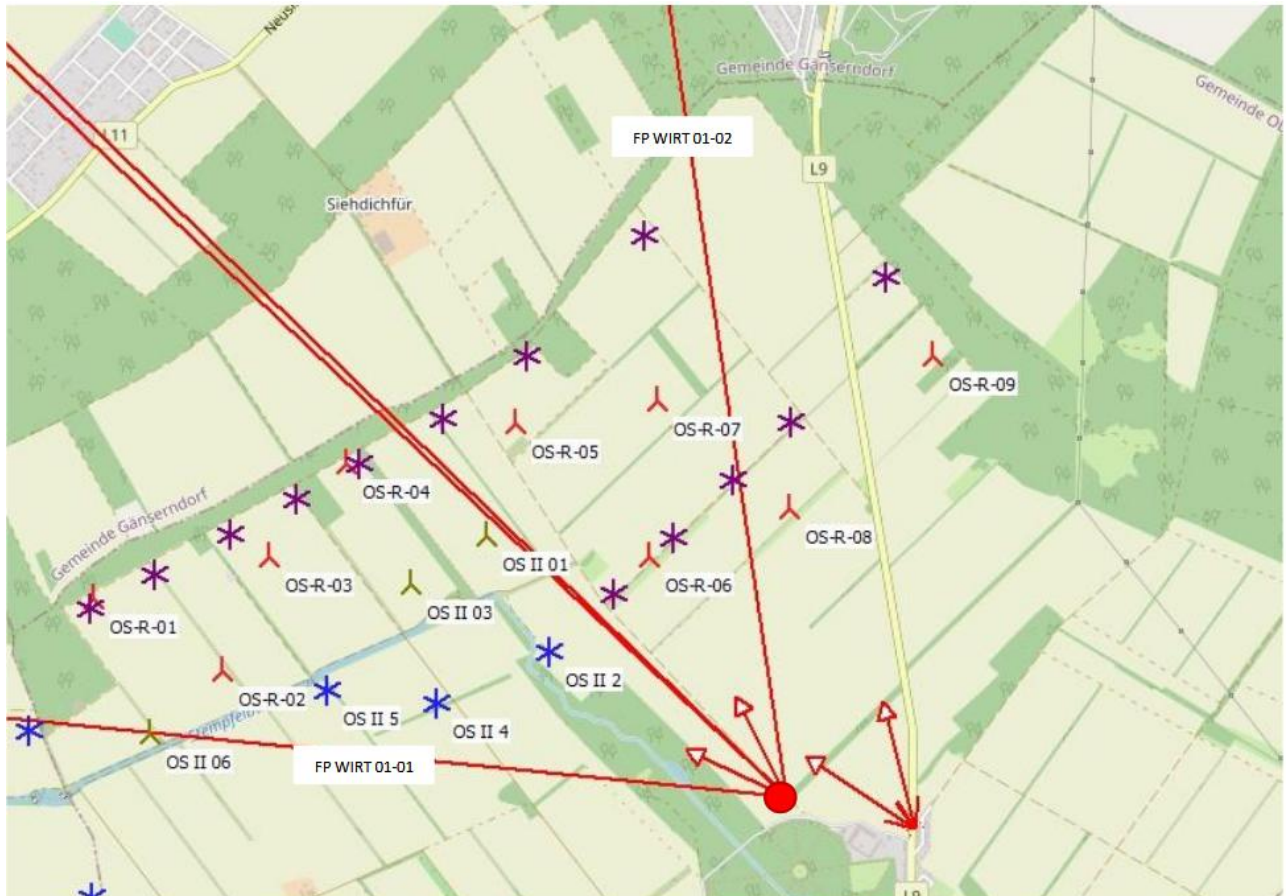






Abbildung 34: Fotomontage WIRT 01-1: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)



Abbildung 35: Fotomontage WIRT 01-2: 1 Bestand, 2 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage OBER 01 (OBER 01-1 und OBER 01-2) zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Obersiebenbrunn in Richtung Vorhabensgebiet.

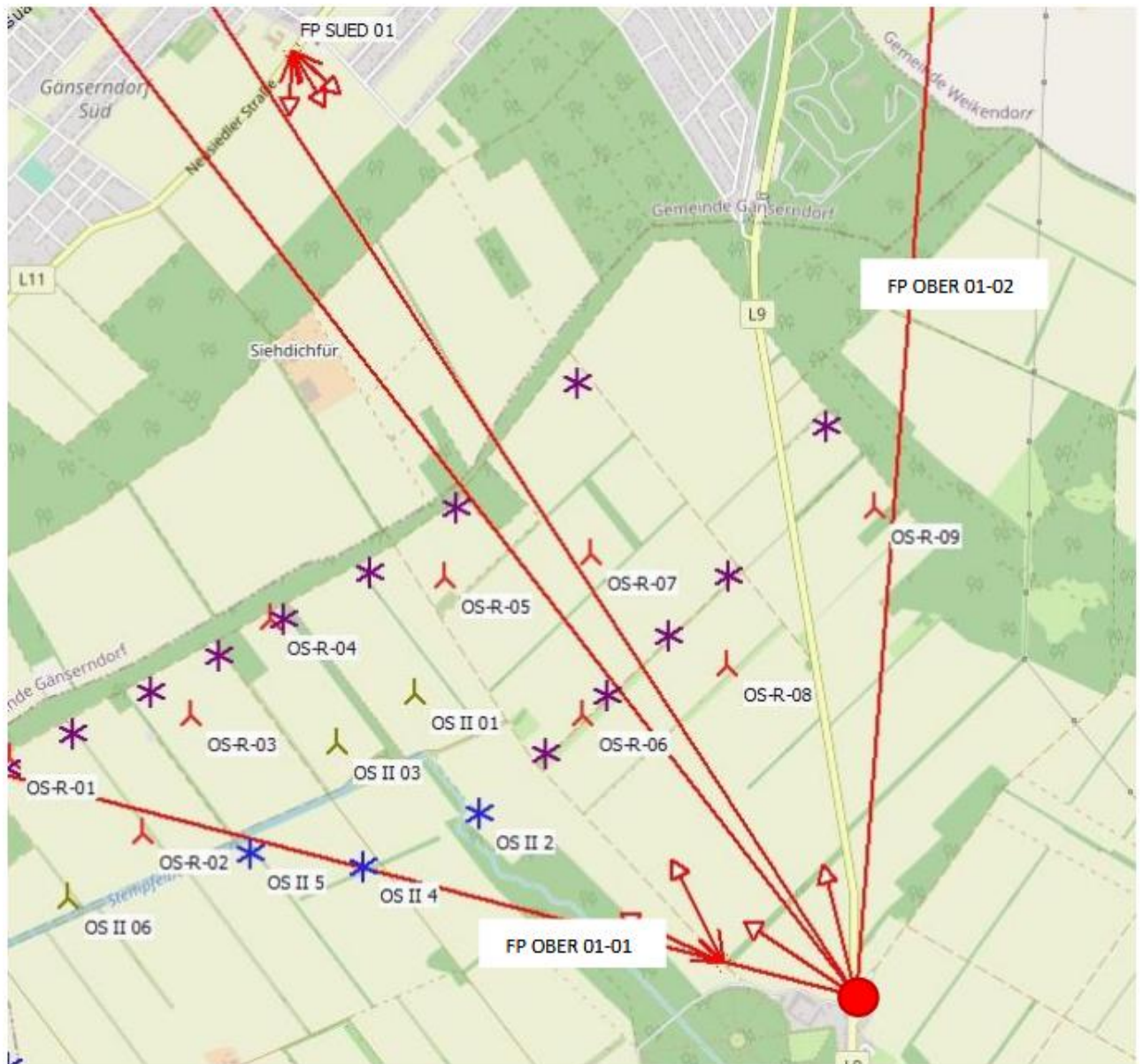






Abbildung 36: Fotomontage OBER 01-1: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)



Abbildung 37: Fotomontage OBER 01-2: 1 Bestand, 2 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage SUED 01 (SUED 01-1, SUED 01-2, SUED 01-3), zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Gänserndorf Süd in Richtung Vorhabensgebiet

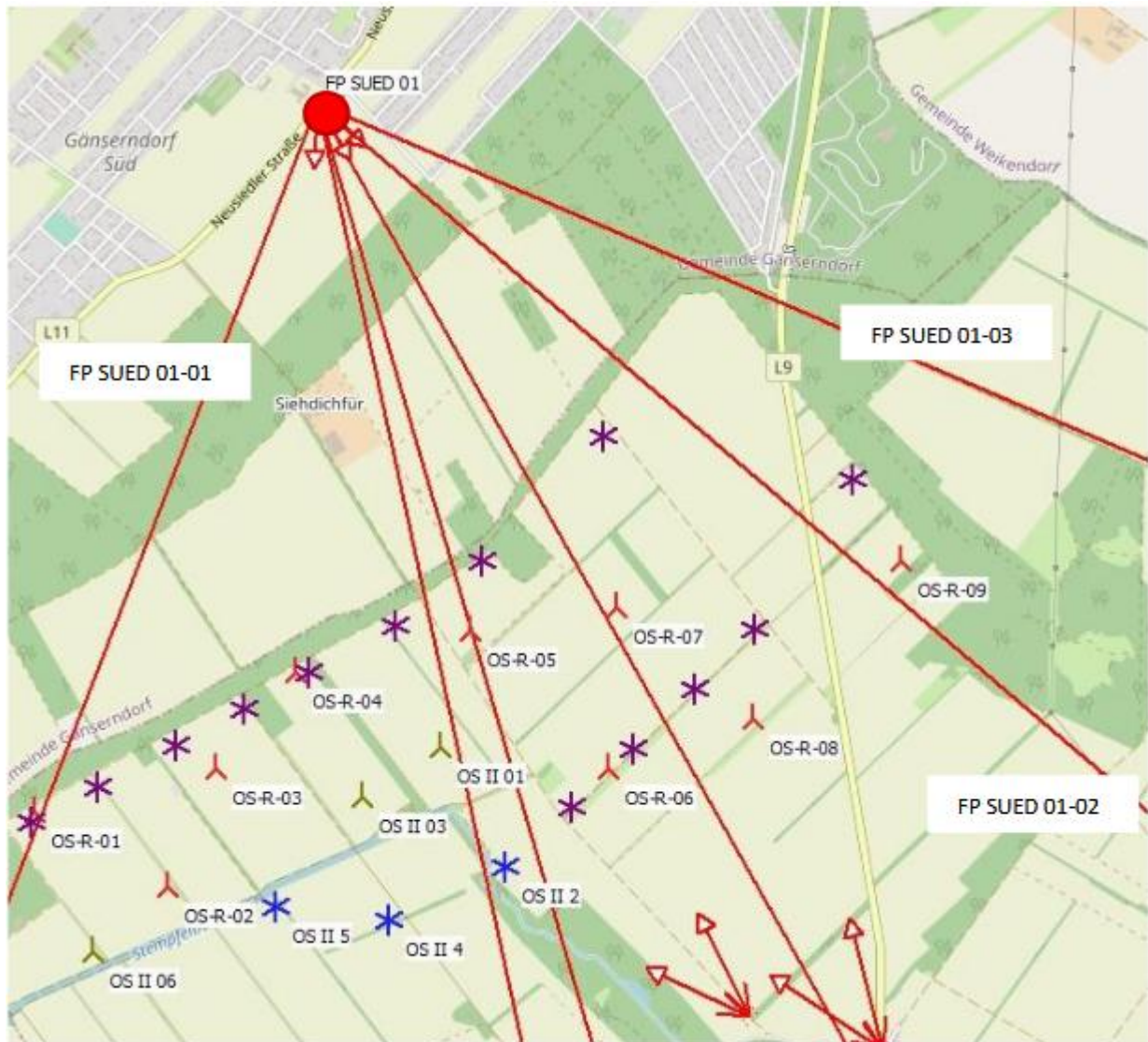






Abbildung 38: Fotomontage SUED 01-1: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)



Abbildung 39: Fotomontage SUED 01-2: 1 Bestand, 2 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)



Abbildung 40: Fotomontage SUED 01-3: 1 Bestand, 2 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage ERLG 01, zeigt den Blick vom Erlebnispark Gänserndorf südlich des Stadtgebiets von Gänserndorf in Richtung Vorhabensgebiet.

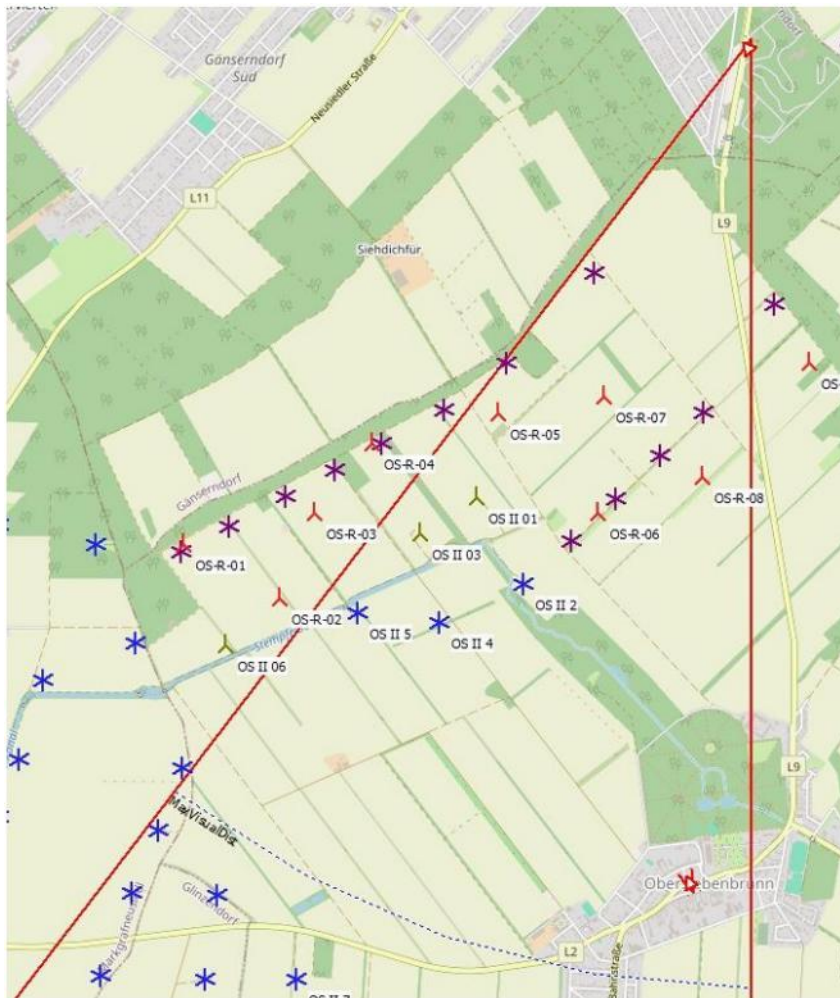




Abbildung 41: Fotomontage ERLG 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)

**Teilraum Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume gemäß Sichtbarkeitsanalyse tlw. sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit **mäßig** eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering bzw. gering-mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität mit **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage GAEN 01, zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Gänserndorf in Richtung Vorhabensgebiet.







Abbildung 42: Fotomontage GAEN 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)

<b>Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)</b>
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume gemäß Sichtbarkeitsanalyse tlw. sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit <b>mäßig</b> eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bzw. gering-mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität mit <b>gering</b> eingestuft.</p>

Die nachfolgende Fotomontage MARK 01 zeigt den Blick von der östlichen Siedlungsgrenze von Markgrafneusiedl Richtung Vorhabensgebiet.

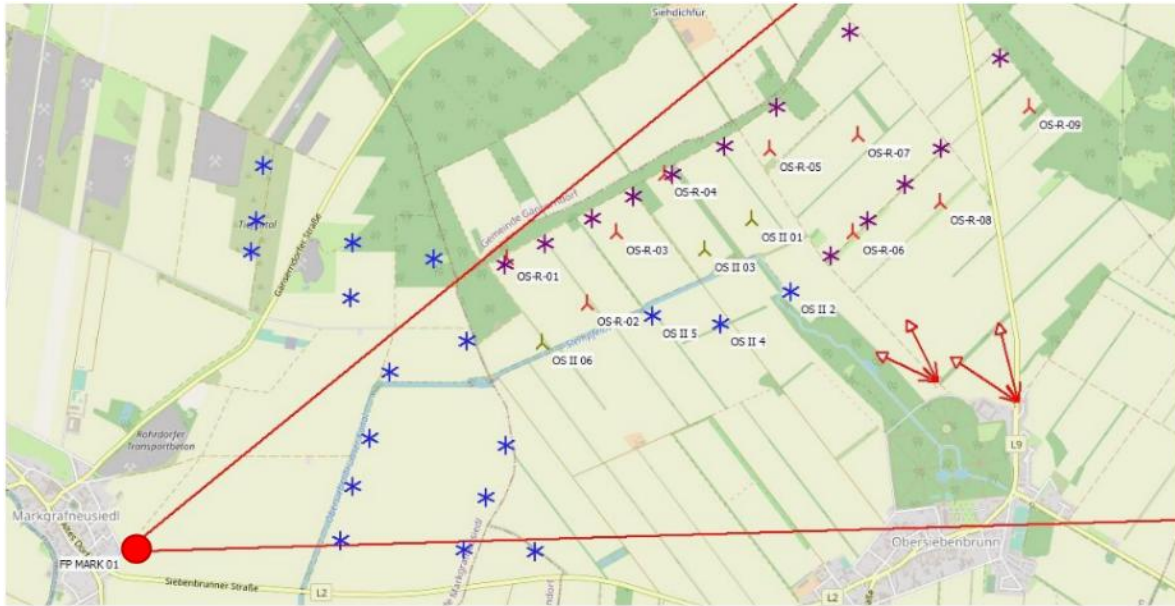




Abbildung 43: Fotomontage MARK 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 in Bau befindliche WP, 4 gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage OBER-O 01 zeigt den Blick südlich des Siedlungsgebiets von Obersiebenbrunn in Richtung Vorhabensgebiet.

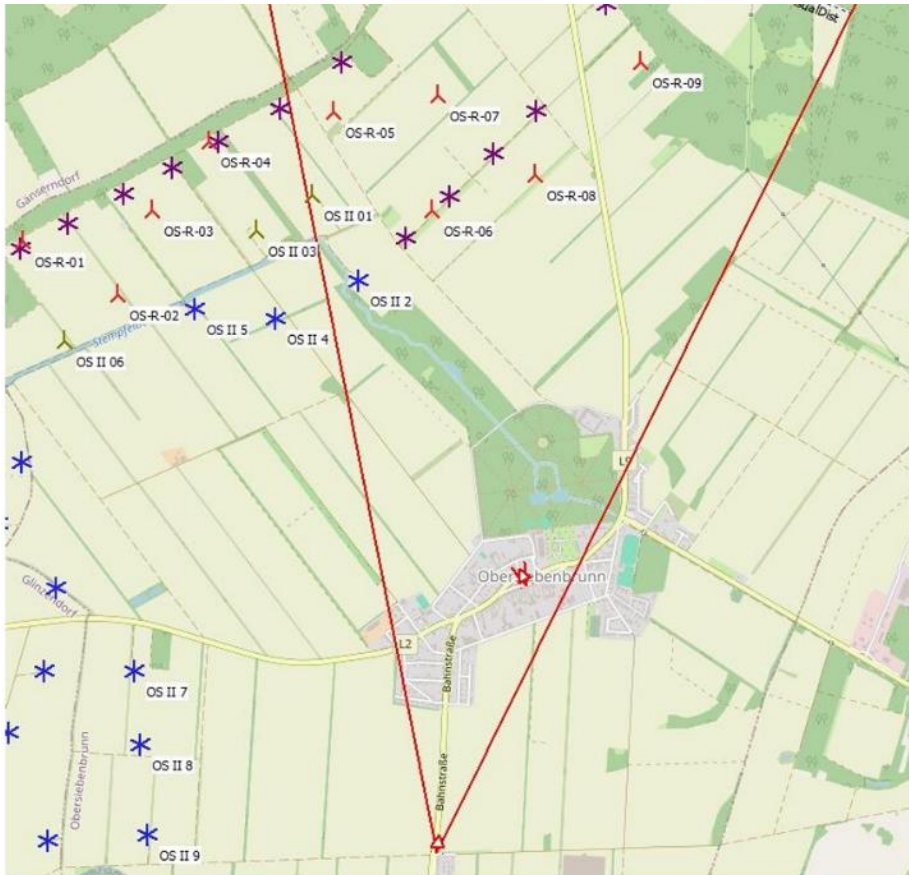




Abbildung 44 Fotomontage OBER-O 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

#### Zusammenfassung:

Das gegenständliche Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau von 13 bestehenden Altanlagen mit Bauhöhen von 150 m und die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen (7x Bauhöhe: 261,0 m bzw. 1x Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 223 m bzw. 1x Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 200 m) mit einer Gesamtleistung von 62,4 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 41: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>20</sup>	EI <sup>21</sup>	EE <sup>22</sup>	MW <sup>23</sup>	VA <sup>24</sup>
<b>Landschaftsbild</b>	Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering	mäßig	gering	keine / gering	gering
	Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering	mäßig	gering	keine / gering	gering
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Matzener Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	gering	keine / gering	gering
<b>Gesamt</b>						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die neun geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die rückzubauenden Altanlagen und die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet.

<sup>20</sup> Sensibilität

<sup>21</sup> Eingriffsintensität

<sup>22</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>23</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>24</sup> Verbleibende Auswirkungen

- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die neun geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch die Reduktion der Anlagenzahl von 13 auf neun Anlagen mit größeren Bauhöhen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung allerdings nicht wesentlich verändert.

### **Auflagen:**

Im Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) soweit unter GOK abgeschrämmt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen.“*
- *„Die Kranstellflächen und nicht mehr benötigte Wege des Altprojekts, welche nicht dauerhaft für das Repowering benötigt werden, werden nach Anlage des neuen Windparks gemeinsam mit den Rückbauarbeiten der temporären Flächen des Repoweringparks rückgebaut. Der Rückbau erfolgt so wie bei den Rückbauten der temporären Flächen durch Abtrag der Schottermaterialien und Aufbringen von entsprechendem Erdmaterial inkl. Humusschichte, so dass auch diese Flächen wieder für die landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das

bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## **4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete**

### **4.4.1 Lärm**

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

#### **Fragestellungen:**

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

##### Standortgemeinden:

Gemäß dem Genehmigungsantrag befinden sich die Windkraftanlagen des geplanten Windparks Obersiebenbrunn Repowering in der Gemeinde Obersiebenbrunn. Teile der Windpark-Infrastruktur, Netzableitung und Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Gänserndorf, Weikendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lassee. Die angeführten Gemeinden sind gemäß dem Genehmigungsantrag als Standortgemeinden anzusehen.

##### Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Gänserndorf Süd und Straßhof an der Nordbahn im Norden
- Obersiebenbrunn im Süden
- Markgrafneusiedl im Westen

### Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- Naturschutzgebiet Wacholderheide Obersiebenbrunn
- Naturschutzgebiet Schlosspark Obersiebenbrunn
- Naturschutzgebiet Weikendorfer Remise
- Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen
- Vogelschutzgebiet Sandboden Praterterrasse

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in mind. rd. 12 km Entfernung.

### Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Wien Umland Nordost<sup>25</sup>:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost, welches am 7. Juli 2015 in Kraft getreten ist. Das RegROP Raum Weinviertel Südost ist derzeit in Begutachtung.

Relevante Definitionen gemäß RegROP Wien Umland Nordost:

- Regionale Grünzonen: Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.

Relevante Festlegungen gemäß RegROP Wien Umland Nordost bezüglich Widmungsänderungen:

- In den dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen sind nur folgende Widmungsarten erlaubt: Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Freihaltefläche, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Grüngürtel und Grünland-Wasserfläche. Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung in keinem anderen Gebiet der Ortsbereiche oder außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden können.
- In den dargestellten Regionalen Grünzonen dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, welche die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden.

Die neun geplanten Anlagenstandorte liegen in keinen erhaltenswerten Landschaftsteilen oder regionalen Grünzonen. In der Nahwirkzone südlich des Vorhabensgebiets ist eine Regionale Grünzone entlang des Stempfelbaches ausgewiesen. Der Schlosspark Obersiebenbrunn, die Wacholderheide Obersiebenbrunn und die Weikendorfer Remise sind zT als Erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. In der Mittelwirkzone nördlich von Markgrafneusiedl ist gemäß RegROP Wien Umland Nordost eine Eignungszonen für die Gewinnung von Kies und Sand ausgewiesen.

---

<sup>25</sup> Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, StF: LGBl. Nr. 24/2025, idgF

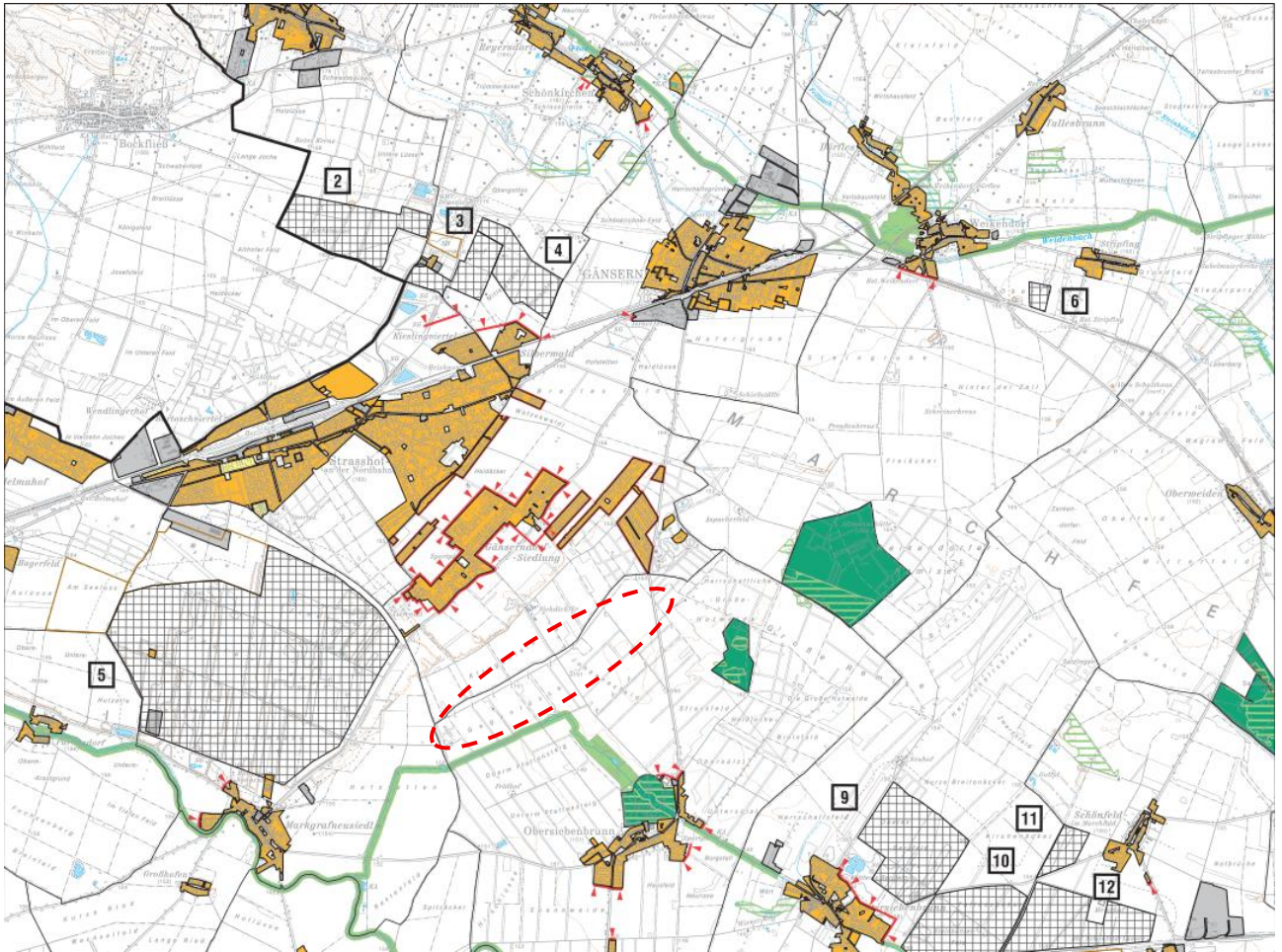


Abbildung 45: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Wien Umland Nordost), Vorhabensgebiet rot umrandet (Quelle: eigene Bearbeitung)

#### Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich<sup>26</sup>:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE23“.

#### Örtliche Raumplanung:

##### Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer

<sup>26</sup> Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekROP Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen sind im März 2024 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.



Abbildung 46: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obersiebenbrunn (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.02.01-01)

### Örtliches Entwicklungskonzept:

In der Standortgemeinde der Windkraftanlagenstandorte des Repowering-Vorhabens Obersiebenbrunn ist ein Örtliches Entwicklungskonzept derzeit in Ausarbeitung. Das ggst. Windparkvorhaben ist der Gemeinde bekannt und es besteht nach derzeitigem Stand kein Widerspruch zum Entwurf des ÖEKs (Einlage D.03.02.01-01).

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit herangezogen.“* *„An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien Lr, Bau, Tag  $\leq$  65 dB eingehalten werden. Am Immissionspunkt „NSDL\_01“, „MAUS\_01“ und „ZSDF\_02“ wurden Überschreitungen des Planungsrichtwerts Lr,FW,T = 55 dB im Ausmaß von 6 dB prognostiziert. Hinsichtlich den weiteren untersuchten Bauphasen sind aufgrund den oben angeführten Abgrenzungen des Untersuchungsraums keine Überschreitungen der Planungsrichtwerte zu erwarten. Die Einhaltung des Irrelevanzkriterium des induzierten Bauverkehr von 3 dB konnte an den untersuchten Straßen nachgewiesen werden. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 2,8 dB (Immissionspunkt „GUHO 01“, Windgeschwindigkeit 5 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten.“* *„Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.4.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen 1899 m (OS-R-03), 1900 m (OS-R-04) und 1903 m (restliche Windkraftanlagen), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 42: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

*„Am Immissionspunkt GUHO 01 wurden bezogen auf die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** angeführten Summenbelastungen Überschreitungen des jährlichen Richtwerts prognostiziert. Es sind daher Maßnahmen zur Reduktion der Immissionen notwendig. Die ermittelten Immissionen werden dabei nur durch die gegenständlichen Windkraftanlagen OS-R-05 und OS-R-07 verursacht. Im schattenwurftechnischen Gutachten wird auf die Einhaltung der Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag abgestellt, jedoch soll die Abschaltautomatik unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung konfiguriert werden. Da damit ein meteorologischer Parameter berücksichtigt wird, sind gemäß Lit. 10 die Immissionen auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Sollte der Richtwert von 30 Stunden pro Jahr angewandt werden, so wäre ein fixer Abschaltplan bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ohne Berücksichtigung, ob tatsächlich Sonnenschein vorliegt, in der Abschaltautomatik zu hinterlegen. Aus technischer Sicht sind beide Konfigurationen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Die Richtwertüberschreitungen, hervorgerufen durch die gegenständlichen Windkraftanlagen, können bei entsprechender Steuerung eingehalten werden. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-

### 4.4.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Das gegenständliche Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau von 13 bestehenden Altanlagen mit Bauhöhen von 150 m und die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen (7x Bauhöhe: 261,0 m bzw. 1x Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 223 m bzw. 1x Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 200 m) mit einer Gesamtleistung von 62,4 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,25 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

### 4.5.1 Lärm

#### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Fragestellungen:**

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Ist-Zustand:**

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-Vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 43: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone verläuft von Nord nach Süd der Hauptradweg 5 und die Radroute Weikendorfer Remise.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Hauptradweg Nr. 5: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Radroute Weikendorfer Remise: Die Radroute verläuft von Weikendorf über Gänserndorf, Strasshof, Obersiebenbrunn nach Weikendorf und hat eine Länge von rd. 25 km. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

### Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schlosspark Obersiebenbrunn, Gartenpavillon (KG Obersiebenbrunn): Die ehemalige barocke Parkanlage nördlich des Schlosses Obersiebenbrunn, ein großer Jagdpark, ist in ihrer Anlage vollständig erhalten. Es ist eine der wichtigsten barocken Parkanlagen in Österreich und ist als solche als Gartendenkmal und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der seit einigen Jahren für die Öffentlichkeit gesperrte Schlosspark Obersiebenbrunn konnte für die Besucherinnen und Besuchern wieder zugänglich gemacht werden. Innerhalb der Parkanlage befindet sich ein barocker Gartenpavillon von 1728. Er steht im Zentrum des Jagdsterns. Der Gartenpavillon kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Die Parkanlage inkl. Gartenpavillon wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Ruine Markgrafneusiedl (KG Markgrafneusiedl)<sup>27</sup>: Ein historisch bedeutsamer Blickfang ist die Ruine Markgrafneusiedl. Das Wahrzeichen der Gemeinde Markgrafneusiedl liegt am höchsten Punkt im Marchfeld – auf dem Ausläufer des Kleinen Wagram. Erbaut wurde die heutige Ruine von 1220 bis 1240 als kirchlicher Wehrbau. Als Teil des Verteidigungsringes der Ostmark wurde die Wehrkirche dem heiligen Martin geweiht. Der Aussichtspunkt wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Erlebnispark Gänserndorf (KG Gänserndorf)<sup>28</sup>: Der ehemalige Safaripark ist seit seinem Konkurs im Jahr 2004 geschlossen. Einen Teil dieses Geländes hat die AWA-Erlebnispark GmbH gepachtet und betreibt dort einen Hochseilklettergarten mit Streichelzoo und Bogenschießparcours. Der Erlebnispark wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Dampfross und Drahtesel (Strecke: 57,03 km)<sup>29</sup>: Familienradroute ausgehend von Stammersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Marchfeldkanal-Radroute (Strecke: 62 km)<sup>30</sup>: Ohne große Steigungen lädt die weite Ebene des Marchfelds zu einem tollen Radfahr-Erlebnis mit zahlreichen Highlights. Direkte Anbindung an Wien. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

<sup>27</sup> <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-ruine-markgrafneusiedl>

<sup>28</sup> <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-erlebnispark-gaenserndorf>

<sup>29</sup> <https://www.weinviertel.at/a-dampfross-und-drahtesel>

<sup>30</sup> <https://www.weinviertel.at/rad-marchfeldkanalradroute>

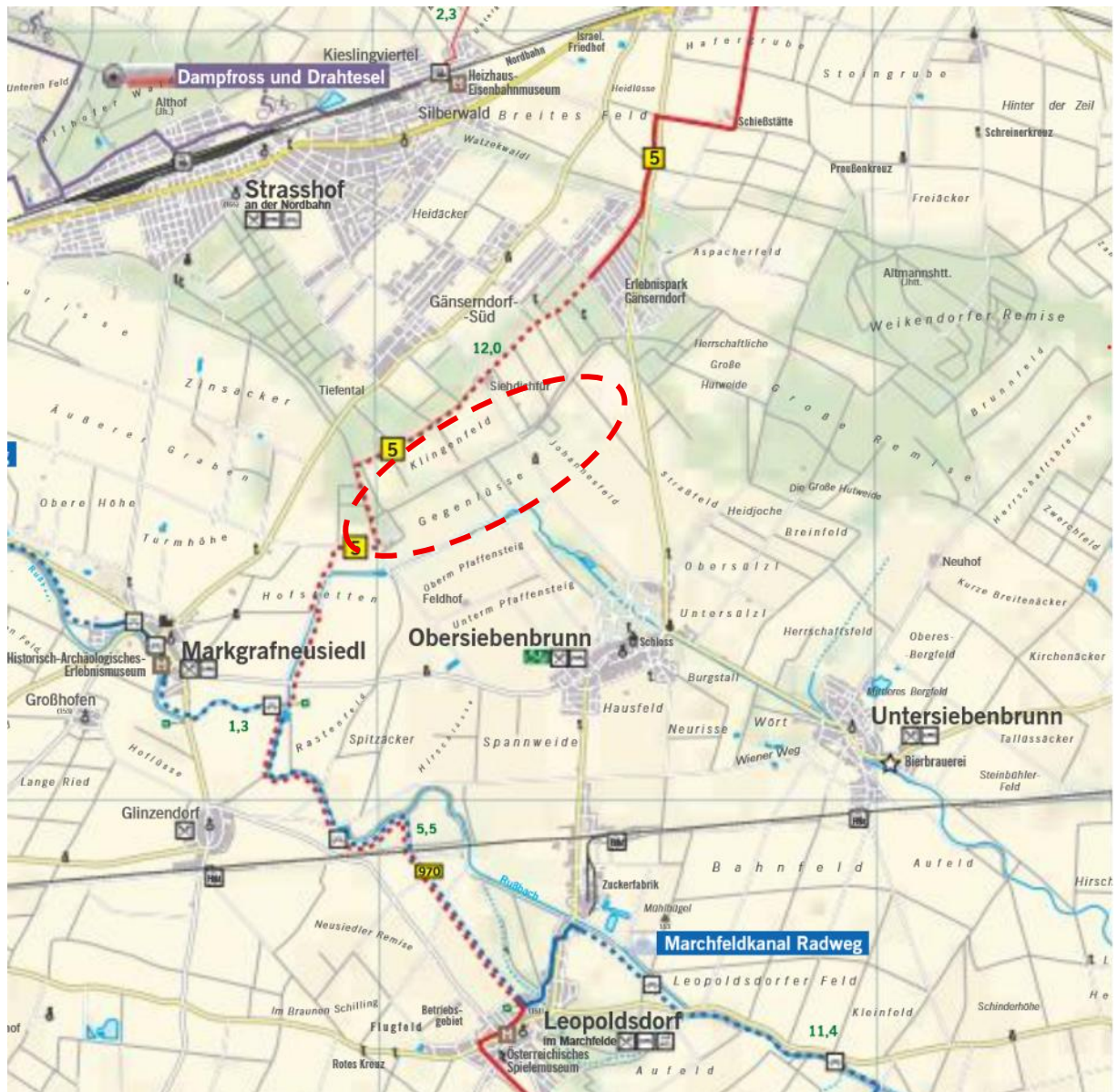


Abbildung 47: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, [www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel](http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel))

### Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch die Nahwirkzone verläuft von Nord nach Süd der Hauptradweg 5 und die Radroute Weikendorfer Remise.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit herangezogen.“* *„An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien Lr,Bau,Tag ≤ 65 dB eingehalten werden.“* *„Am Immissionspunkt „NSDL\_01“, „MAUS\_01“ und „ZSDF\_02“ wurden Überschreitungen des Planungsrichtwerts Lr,FW,T = 55 dB im Ausmaß von 6 dB prognostiziert.“* *„Hinsichtlich den weiteren untersuchten Bauphasen sind aufgrund der oben angeführten Abgrenzungen des Untersuchungsraums keine Überschreitungen der Planungsrichtwerte zu erwarten.“* *„Die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums des induzierten Bauverkehr von 3 dB konnte an den untersuchten Straßen nachgewiesen werden.“* *„Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 2,8 dB (Immissionspunkt „GUHO 01“, Windgeschwindigkeit 5 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten.“* *„Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auflagen:**

-

## 4.5.2 Schattenwurf

### **Risikofaktor 20:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

### **Gutachten:**

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch die Nahwirkzone verläuft von Nord nach Süd der Hauptradweg 5 und die Radroute Weikendorfer Remise.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen 1899 m (OS-R-03), 1900 m (OS-R-04) und 1903 m (restliche Windkraftanlagen), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### 4.5.3 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

#### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verläuft von Nord nach Süd der Hauptradweg 5 und die Radroute Weikendorfer Remise.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

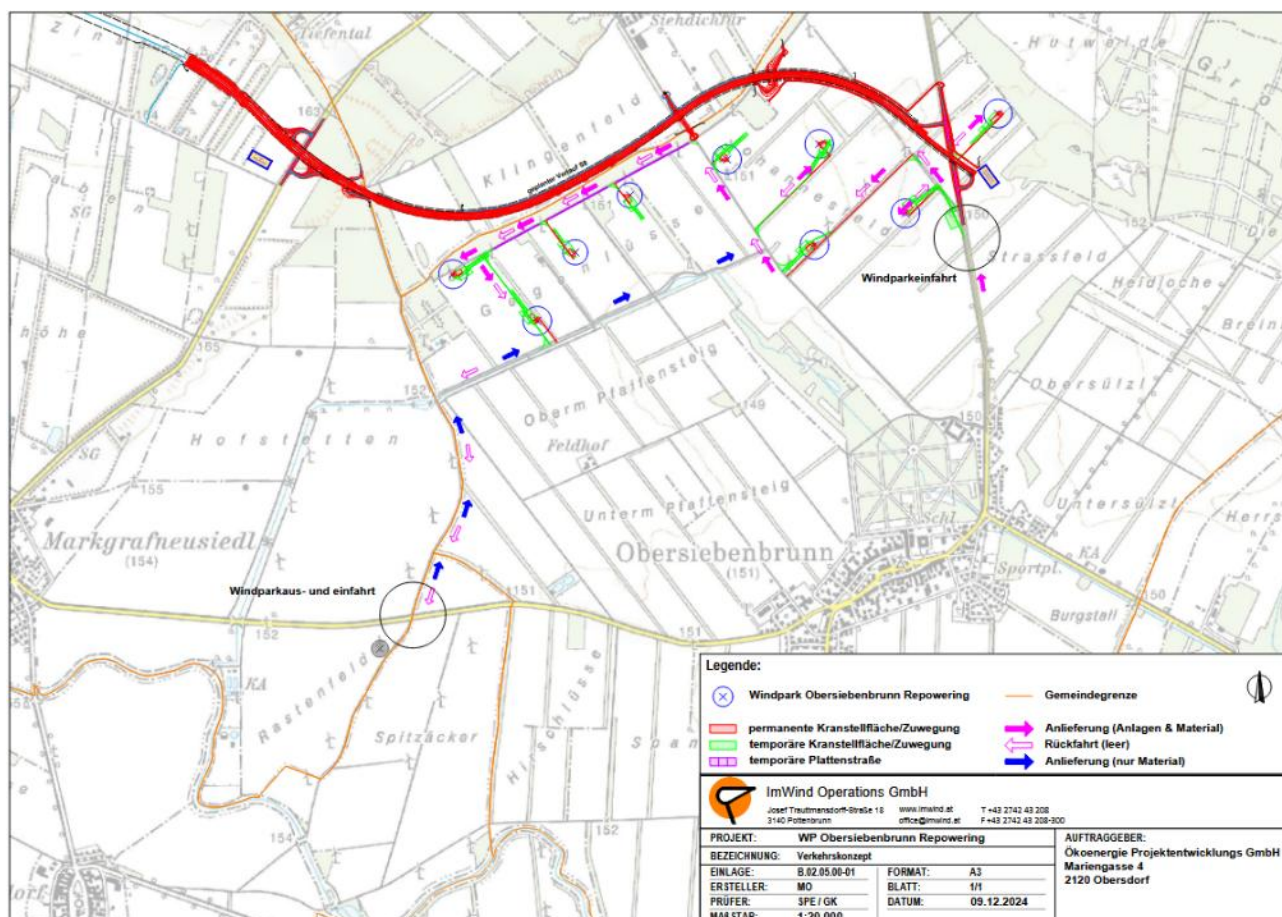


Abbildung 48: Windpark – Übersicht Verkehr (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-01)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auf­lagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auf­lagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

### Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

**Auflagen:**

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### 4.5.4 Visuelle Störungen

##### **Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

##### **Fragestellungen:**

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?  
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

##### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 47: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Ein- griffs- intensi- tät</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schlosspark Obersiebenbrunn (KG Obersiebenbrunn): Der Schlosspark befindet sich mind. 1,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Der Gartenpavillon innerhalb der Parkanlage befindet sich mind. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind vom Gartenpavillon keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Es sind Sichtverschattungen durch die Gehölze im Schlosspark zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Ruine Markgrafneusiedl (G Markgrafneusiedl)<sup>31</sup>: Die Ruine befindet sich in mind. 3,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im direkten Umfeld der Ruine zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Erlebnispark Gänserndorf (KG Gänserndorf): Der Erlebnispark befindet sich in mind. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben in Teilbereichen nicht auszuschließen. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Bäume zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau von 13 bestehenden Altanlagen mit Bauhöhen von 150 m und die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen (7x Bauhöhe: 261,0 m bzw. 1x Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 223 m bzw. 1x Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Bauhöhe: 200 m) mit einer Gesamtleistung von 62,4 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

<sup>31</sup> <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-ruine-markgrafneusiedl>

**Auflagen:**

-

**Datum:** 29. Jänner 2026

**Unterschrift:** .

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', written in a cursive style.